

COSWIGER AMTSBLATT



02/2015 · 13.02.2015

Große Kreisstadt Coswig



Kindertagespflege – eine Chance für Ihren Berufsweg



ternative: Bis zu fünf Kinder zwischen ein und vier Jahren werden durch eine private Tagesmutter in ihrer Wohnung sehr familiär betreut. Spielen, Malen, Basteln, Spaziergehen und viel Bewegung gehören dazu – hier im Bild: OB Frank Neupold mit Romeo bei einem Besuch in der Sporthalle.

Die Gebühren für die Eltern sind für die Tagespflege dieselben wie in der Kita. Seit dem vorigen Jahr gibt es in Coswig auch eine Ersatztagesmutter, durch die die Betreuung der Kinder z.B. in Krankheitsfällen professionell abgesichert ist. Vermittelt werden

runungskurs belegen, der Voraussetzung für die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater im Landkreis Meißen ist. Angefangen von rechtlichen Fragen über die Gestaltung des Tagesablaufs bis hin zur kindgerechten Ernährung werden die wichtigsten Themen behandelt und Erfahrungen aus der Praxis vermittelt. Die Familieninitiative Radebeul e.V. hat auch im Auftrag der Stadt Coswig die fachliche Begleitung der aktiven Tagesmütter übernommen und organisiert ein umfangreiches Fortbildungsangebot mit pädagogischen, psychologischen und weiteren Inhalten.

Sprechen Sie die Familieninitiative Radebeul an, Tel. 0351/8397323 – vielleicht liegt hier die Chance zu einem beruflichen Neuanfang? Die Coswiger Zwerge warten schon auf Sie!

Die insgesamt acht Coswiger Kitas befinden sich in unterschiedlicher Trägerschaft und verfolgen unterschiedliche pädagogische Konzepte, so dass die Eltern – im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten – wählen können, welche Betreuung am besten zu ihrer Familie passt.

Für ganz kleine Kinder gibt es mit den Coswiger Tagesmüttern eine weitere Al-

die Kindertagespflegeplätze über die Beratungs- und Vermittlungsstelle in der Familieninitiative Radebeul (Tel. s. unten).

Die Kapazität an Betreuungsplätzen wird auch künftig gut ausgelastet bleiben, so dass in Coswig weitere Tagesmütter gesucht werden. Interessierte Frauen – und auch Männer! – können ab 17. März 2015 (19:30 Uhr) in Radebeul einen Orientie-

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Initiative „Coswig – Ort der Vielfalt“	21
Sanierung der Alten Kirche	21
Anmeldung an Oberschulen und Gymnasien	22
Kultur in Coswig	23
Bürgerakademie mit neuer Leitung	23
Frauentagsfeier	24
Jubilare	24

Informationen der Geschäftsstelle Stadtrat

Terminkalender der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und seines Beirates

Termin der Sitzung	Sitzungsbeginn	Gremium	Sitzungsort
18.02.2015	18:00 Uhr	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Rathaus Coswig, Saalgruppe 1. Etage, Zi. 120/122/124 Karrasstraße 2, 01640 Coswig
25.02.2015	18:00 Uhr	Verwaltungsausschuss	Rathaus Coswig, Saalgruppe 1. Etage, Zi. 120/122/124 Karrasstraße 2, 01640 Coswig
04.03.2015	18:30 Uhr	Beirat für Ortsteile in Brockwitz	Feuerwehr Brockwitz, Vereinsraum, Dresdner Straße 205, 01640 Coswig
11.03.2015	17:00 Uhr	Stadtrat mit Einwohnerfragestunde	BÖRSE COSWIG, Gesellschaftssaal Hauptstraße 29, 01640 Coswig

Bekanntgabe der Tagesordnung gem. Bekanntmachungssatzung für öffentliche Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und seines Beirates an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Karrasstraße 2, 01640 Coswig **sowie** auf unserer Internetseite www.coswig.de – Stadtinfo – Stadtrat – **Bürgerinformationssystem** – Terminkalender

Beschlüsse des Stadtrates vom 04.02.2015

Betreff:

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig
VO/0001N1/14/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig gemäß Anlage.

Bürgerbüro

im Rathaus Coswig, Karrasstraße 2

Telefon 03523 – 66 330

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr

Freitag 09:00 – 15:00 Uhr

Samstag 09:00 – 12:00 Uhr

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 04.02.2015 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 ersetzt § 6 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben im Absatz 3 Satz 2 wie folgt:

die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder

Auszahlungen von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR, soweit sie nicht innerhalb des Budgets (Deckungskreise) gedeckt werden können. Wenn über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen durch Minderaufwendungen bzw. -auszahlungen oder Mehrerträge oder -einzahlungen gedeckt sind, bedürfen diese nicht der Zustimmung. Der Verwaltungsausschuss oder der Stadtrat ist in der jeweils nächsten Sitzung über die von der Verwaltung bewilligten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu informieren.

Artikel 2 ändert § 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses im Abs. 2

Ziffer 4 wie folgt:

die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten und von mehr als 10.000 EUR,

Ziffer 6 wie folgt:

die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (z. B. Erbbaurechte), wenn der Buchwert mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 50.000 EUR im Einzelfall beträgt,

und Ziffer 10 wird ergänzt wie folgt:

die Entscheidung über den Abschluss

einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR

Artikel 3 ergänzt § 9 Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

im Abs. 2 Ziffer 3 wie folgt:

die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme von mehr als 50.000 EUR bis 100.000 EUR

Artikel 4 ändert § 11 Beirat für Ortsteile

im Abs. 3 wie folgt

Der Beirat für Ortsteile wählt den Vorsitzenden aus der Mitte der Stadträte. Die sachkundigen Einwohner sollten örtlichen Bezug zu den Ortsteilen und zum Stadtgebiet haben.

Artikel 5 ändert § 14 Aufgaben des Oberbürgermeisters

im Abs. 2 Ziffer 7 wie folgt:

die Stundung von Forderungen im

Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR,

Ziffer 9 wie folgt:

die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall

Ziffer 14 wird ergänzt wie folgt:

die Entscheidung über den Abschluss einer Nachtragsvereinbarung bei einer Überschreitung der ursprünglichen Auftragssumme bis zu 50.000 EUR.

Artikel 6 Inkrafttreten:

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die

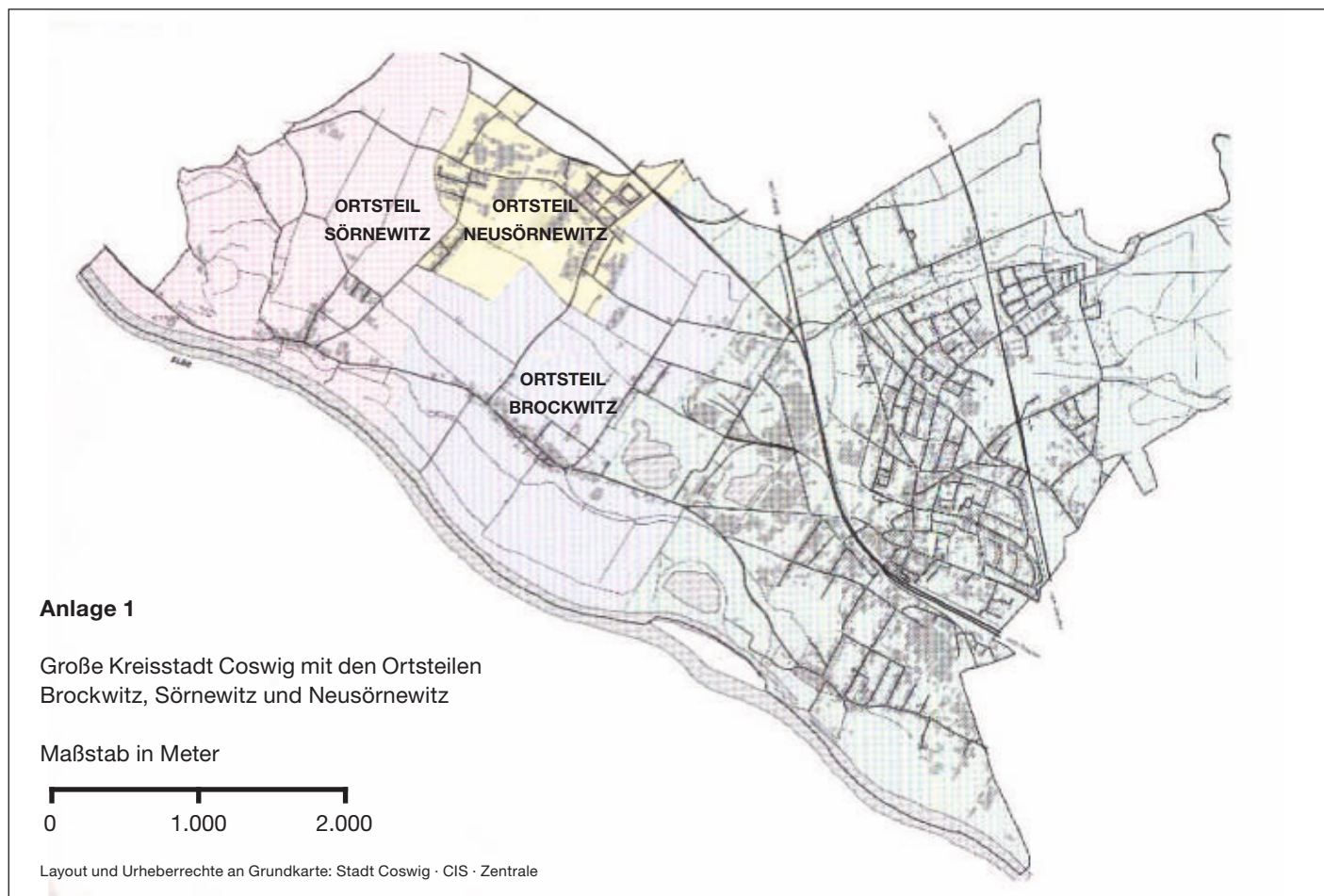
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Großen Kreisstadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 05.02.2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister



Anlage 2 zur Hauptsatzung Große Kreisstadt Coswig

Seite 1/1

Stadt Coswig - Ortsteilgrenzen**Ortsteil Sörnnewitz**

Der Ortsteil wird begrenzt durch:

Schnittpunkt Elbmitte / Stadtgrenze nordöstlich über Stadtgrenze bis Langer Graben
 Langer Graben aufwärts bis Elbgaustraße
 Elbgaustraße südwestlich bis Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620/Sö)
 Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620/Sö) südöstlich bis Gemarkungsgrenze Sörnnewitz / Clieben
 Gemarkungsgrenze Sörnnewitz / Clieben südwestlich bis Elbmitte

Ortsteil Brockwitz

Der Ortsteil Brockwitz wird begrenzt durch:

Elbmitte / Gemarkungsgrenze Sörnnewitz / Clieben nordöstlich bis Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620 /Sö)
 Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620/Sö) südöstlich über Gemarkungsgrenze Sörnnewitz / Clieben bis Cliebener Straße
 Cliebener Straße nordöstlich bis Mühlenweg
 Mühlenweg südöstlich bis FG (Flurgrenze) 590/589 (Gem. Brockwitz)
 FG 590/589 (Gem. Brockwitz) nordöstlich über FG 603/2 / 603/1 (Gem. Brockwitz), FG 600/5 / 603/1 (Gem. Brockwitz) und FG 602 / 603/1 (Gem. Brockwitz) bis Weg B1/01 (Fl.-Nr. 666 / Brockwitz)
 Weg B1/01 (Fl.-Nr. 666 / Brockwitz) nordwestlich bis Nutzungsartengrenze Acker / Kleingärten
 Nutzungsartengrenze Acker / Kleingärten nordöstlich bis Bahndamm DB
 Bahndamm DB südöstlich bis Steinbacher Weg
 Steinbacher Weg südwestlich bis Auerstraße
 Auerstraße östlich bis FG 573 / 572 (Gem. Brockwitz)
 FG 573 / 572 (Gem. Brockwitz) südwestlich bis Mühlenweg
 Mühlenweg nordwestlich bis FG 544/1 / 543/1 (Gem. Brockwitz)
 FG 544/1 / 543/1 (Gem. Brockwitz) südwestlich über FG 539/4 / 540/1 (Gem. Brockwitz)
 bis Anschlussgleis
 Anschlussgleis nordwestlich bis Mühlenhügel
 Mühlenhügel nordwestlich bis Weg (Fl.-Nr. 1079/1 und 1080/1 der Gem. Brockwitz)
 Weg (Fl.-Nr. 1079/1 und 1080/1 der Gem. Brockwitz) südwestlich bis Weg (Fl.-Nr. 476 / Brockwitz)
 Weg (Fl.-Nr. 476 / Brockwitz) südöstlich bis FG 471 / 468 (Gem. Brockwitz)
 FG 471 / 468 (Gem. Brockwitz) südwestlich über FG 472b/468 (Gem. Brockwitz) bis Dresdner Straße
 Dresdner Straße südöstlich bis Brockwitzer Straße
 Brockwitzer Straße südöstlich bis Wirtschaftsweg
 Wirtschaftsweg südwestlich über FG 1116 / 390 (Gem. Brockwitz), FG 1117/390 (Gem. Brockwitz) und FG 379 / 381/1 (Gem. Brockwitz) bis Elbradweg
 Elbradweg südwestlich über FG 301 / 302 (Gem. Brockwitz) bis Elbmitte
 Elbmitte elbabwärts bis Gemarkungsgrenze Sörnnewitz/Clieben

Ortsteil Neusörnnewitz

Der Ortsteil Neusörnnewitz wird begrenzt durch:

Schnittpunkt Langer Graben / Stadtgrenze südöstlich über Stadtgrenze bis FG 681/682 (Gem. Brockwitz)
 FG 681/682 (Gem. Brockwitz) südwestlich bis Bahndamm DB
 Bahndamm DB nordwestlich bis Nutzungsartengrenze Acker/Kleingärten in der Flur-Nr. 665 (Gem. Brockwitz)
 Nutzungsartengrenze Acker/Kleingärten in der Flur-Nr. 665 (Gem. Brockwitz) südwestlich bis Weg B1/01 (Fl.-Nr. 666 / Brockwitz)
 Weg B1/01 (Fl.-Nr. 666 / Brockwitz) südöstlich bis FG 602 / 603/1 (Gem. Brockwitz)
 FG 602 / 603/1 (Gem. Brockwitz) südwestlich über FG 600/5 / 603/1 (Gem. Brockwitz), FG 603/2 / 603/1 (Gem. Brockwitz) und FG 590 / 589 (Gem. Brockwitz) bis Mühlenweg
 Mühlenweg nordwestlich bis Cliebener Straße
 Cliebener Straße südwestlich bis Gemarkungsgrenze Clieben/Brockwitz
 Gemarkungsgrenze Clieben/Brockwitz nordwestlich über Gemarkungsgrenze Clieben/Sörnnewitz bis Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620 / Sörnnewitz)
 Weg S4/02 (Fl.-Nr. 620 / Sörnnewitz) nordwestlich bis Elbgaustraße
 Elbgaustraße nordöstlich bis Langer Graben
 Langer Graben abwärts bis Stadtgrenze

Betreff:

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig, seiner Ausschüsse und seines Beirates

VO/0002N1/14/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Anlage.

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig, seiner Ausschüsse und seines Beirates

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Coswig hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 04.02.2015 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhalt:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 – Zusammensetzung des Stadtrates
- § 2 – Fraktionen

Zweiter Teil: Rechte und Pflichten der Stadträte

- § 3 – Rechtsstellung der Stadträte
- § 4 – Informations- und Anfragerecht
- § 5 – Mandatsausübung, Vertretungsverbot und Verschwiegenheitspflicht

Dritter Teil: Geschäftsführung des Stadtrates

Erster Abschnitt: Vorbereitungen der Sitzungen des Stadtrates

- § 6 – Einberufung der Sitzung
- § 7 – Aufstellen der Tagesordnung
- § 8 – Beratungsunterlagen
- § 9 – Ortsübliche Bekanntgabe

Zweiter Abschnitt: Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

- § 10 – Teilnahmepflicht
- § 11 – Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 – Sitzordnung
- § 13 – Vorsitz, Verhandlungsleitung
- § 14 – Beschlussfähigkeit des Stadtrates
- § 15 – Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates
- § 16 – Mitwirkungsrecht, Anhörung
- § 17 – Einwohnerfragestunde
- § 18 – Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 19 – Redeordnung
- § 20 – Anträge zur Geschäftsordnung
- § 21 – Anträge zur Sache
- § 22 – Beschlussfassung
- § 23 – Abstimmungen
- § 24 – Wahlen
- § 25 – Ordnungsgewalt und Hausrecht

- § 26 – Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 27 – Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung
- § 28 – Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Dritter Abschnitt: Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 29 – Inhalt der Niederschrift
- § 30 – Anerkennung der Niederschrift
- § 31 – Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vierter Teil: Geschäftsführung der Ausschüsse, des Ältestenrates und des Beirates für Ortsteile

- § 32 – Geschäftsführung beschließender Ausschüsse
- § 33 – Geschäftsführung beratender Ausschüsse
- § 34 – Geschäftsführung des Ältestenrates
- § 34a – Geschäftsführung des Beirates für Ortsteile

Fünfter Teil: Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- § 35 – Schlussbestimmung
- § 36 – Inkrafttreten

** Stadträte steht stellvertretend auch für Stadträtin usw., analog gilt das für alle allgemein in dieser Geschäftsordnung angesprochenen Personen.*

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

§ 2 – Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organe des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse von mindestens 2 Stadträten, zwischen denen eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.

- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Oberbürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Abs. 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.
- (4) Die Fraktionsmitglieder können sich in den Ausschüssen aus gewichtigem Grund innerhalb ihrer Fraktion vertreten.

Zweiter Teil Rechte und Pflichten der Stadträte

§ 3 – Rechtsstellung der Stadträte

- (1) Die Stadträte üben ihr Mandat ehrenamtlich aus. Der Oberbürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.
- (2) Die Stadträte üben ihr Mandat nach dem Gesetz und ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 4 – Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss

müssen die Antragsteller vertreten sein. Die Akteneinsicht erfolgt ausschließlich im jeweiligen Fachgebiet.

- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Schriftliche Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (4) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (5) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheim zu haltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechts sein. Anfragen nach Absatz 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

§ 5 – Mandatsausübung, Vertretungsverbot und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Stadträte müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen.

Die Stadträte haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt.

- (2) Stadträte dürfen weder außergerichtlich noch gerichtlich Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um entgeltliche, unentgeltliche, private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche oder Interessen handelt. Ob die Voraussetzungen dieses Verbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat.
- (3) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.
- (4) Die Stadträte und der Oberbürgermeister sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister die Verschwiegenheitspflicht aufhebt; dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.
- (5) Der Stadtrat kann bei Verstößen gegen die Absätze 1 bis 4 nach § 19 Abs. 4 SächsGemO ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegen.

Dritter Teil

Geschäftsführung des Stadtrates

Erster Abschnitt: Vorbereitungen der Sitzungen des Stadtrates

§ 6 – Einberufung der Sitzung

- (1) Der Stadtrat führt seine regelmäßigen Sitzungen **im Bürgerhaus BÖRSE Coswig**, Hauptstraße 29, 01640 Coswig durch. Abweichend kann ein Sitzungsort in den Ortsteilen festgelegt werden. In besonderen Fällen ist auch ein anderer Tagungsort, den der Oberbürgermeister

bestimmt, möglich.

- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat schriftlich, unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 elektronisch, mit angemessener Frist, in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Stadtrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, dem Oberbürgermeister unverzüglich Änderungen ihrer Adresse zur schriftlichen oder elektronischen Ladung mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied des Stadtrates, welches über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post (einschließlich von ggf. sehr umfangreichen Beratungsunterlagen als Anhang) verfügt, kann verlangen, ausschließlich elektronisch geladen zu werden. In diesem Fall muss dem Oberbürgermeister eine E-Mail-Adresse mitgeteilt werden, an die die Einladungen im Sinne des Absatzes 2 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kommt das Ratsinformationssystem zum Einsatz. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können. Der Verzicht auf eine schriftliche Ladung ist schriftlich nach Vorgaben der Geschäftsstelle Stadtrat zu erklären. Erfolgt neben der schriftlichen auch eine elektronische Ladung, ohne dass die Voraussetzungen der Sätze 1 bis 5 vorliegen, gilt nur die schriftliche Ladung als rechtsverbindlich.
- (4) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei der Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind durch die Geschäftsstelle Stadtrat unverzüglich zu verständigen.
- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (6) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe

der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Der Oberbürgermeister bestimmt Ort und Zeit der Sitzung.

§ 7 – Aufstellen der Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Soweit der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen gewünscht hat, soll der Oberbürgermeister diese in die Tagesordnung aufnehmen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, darf der Oberbürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.
- (5) Der Oberbürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (6) Der Oberbürgermeister ist berechtigt, bis zum Eintritt in die Sitzung Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen, sofern es sich nicht um Verhandlungsgegenstände nach § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 2 handelt.
- (7) Der Oberbürgermeister kann die Tagesordnung ohne Einhaltung der erforderlichen Ladungsfrist erweitern, sofern die Voraussetzungen eines Eilfalles gegeben sind.

§ 8 – Beratungsunterlagen

- (1) Die Beratungsunterlagen sind für die Stadträte bestimmt. Sie sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht, auch nicht elektronisch, an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 – Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Oberbürger-

meister unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen ortsüblich gemäß § 3 Abs. 2 Bekanntmachungssatzung bekannt zu geben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Sitzungen des Stadtrates

§ 10 – Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unter Angabe des Grundes unverzüglich, spätestens vor Beginn der Sitzung, der Geschäftsstelle Stadtrat mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, dass ein Mitglied des Stadtrates eine Sitzung vorzeitig aus gewichtigem Grund verlassen will.
- (2) Der Stadtrat kann bei Verstößen gegen die Teilnahmepflicht nach § 19 Abs. 4 SächsGemO ein Ordnungsgeld bis zu 500 EUR auferlegen.

§ 11 – Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Verhandlung erfordern. Insbesondere für die Beratung folgender Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten
 - c) Auftragsvergaben mit Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Bewerber
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - e) Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses gemäß § 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO
 Dazu müssen im Einzelfall begründete Umstände für die Feststellung der Nicht öffentlichkeit vorliegen. Vor Feststellung der Nicht öffentlichkeit ist jeweils eine Einzelfallprüfung durch den Oberbürgermeister vorzunehmen. Dies ist aktenkundig festzuhalten.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates hat jeder Zutritt, soweit es die räumlichen Möglichkeiten gestatten. Zuhörer sind nicht berechnigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Stadtrates zu

beteiligen.

- (3) Während der öffentlichen Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 40 SächsGemO angefertigt werden, nur mit vorheriger Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig. Die Genehmigung ist insbesondere zu versagen, wenn dies für den ungestörten Sitzungsverlauf erforderlich erscheint.
- (4) In nicht öffentlicher Sitzung wird über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Oberbürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates sind in öffentlicher Sitzung des nächstfolgenden Stadtrates bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 12 – Sitzordnung

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit in der Reihenfolge der zahlenmäßigen Stärke im Stadtrat. Innerhalb der Fraktionen legen deren Mitglieder die Sitzordnung fest. Rückt eine Ersatzperson nach, nimmt diese den Platz des ausgeschiedenen Stadtrates ein.

§ 13 – Vorsitz, Verhandlungsleitung

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Bürgermeister den Vorsitz. Ist der Bürgermeister im Falle der Verhinderung des Oberbürgermeisters ebenfalls verhindert oder ist er vorzeitig ausgeschieden, hat der Stadtrat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen.
- (2) Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Stadtrates die Aufgaben des Stellvertreters des Oberbürgermeisters wahr.
- (3) Der Oberbürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die

Verhandlungen des Stadtrates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Stadtrat abgeben.

§ 14 – Beschlussfähigkeit des Stadtrates

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Oberbürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Ist der Stadtrat nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (4) Ist der Stadtrat auch in der zweiten Sitzung nach Absatz 3 wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Oberbürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Sind auch der Oberbürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellen. Wird kein stimmberechtigtes Mitglied zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt, schließt der Oberbürgermeister den Tagesordnungspunkt und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15 – Befangenheit von Mitgliedern des Stadtrates

- (1) Ein Mitglied des Stadtrates, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit nach § 20 Abs. 1 SächsGemO zur Folge haben kann, hat dies unaufgefordert vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Oberbürgermeister mitzuteilen. Wer im Sinne des § 20 SächsGemO befangen ist, darf weder beratend noch entscheidend in der Angelegenheit mitwirken und muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, darf der befangene Stadtrat als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes an-

wesend bleiben. Bei nicht öffentlicher Sitzung muss er den Raum verlassen.

- (2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Stadtrates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Stadtrat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 16 – Mitwirkungsrecht, Anhörung

- (1) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Beschlussfassung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen. Auf die zur Beratung hinzugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.
- (2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Stadtrat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Beschlussfassung dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann den Vortrag zum jeweiligen Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des Stadtrates einem Bediensteten der Stadt übertragen; auf Verlangen des Stadtrates muss er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

§ 17 – Einwohnerfragestunde

- (1) Jeder Einwohner im Sinne von § 10 Abs. 1 SächsGemO, die nach § 10 Abs. 3 SächsGemO gleichgestellten Personen sowie Vertreter von Bürgerinitiativen haben das Recht, innerhalb einer vom Stadtrat anberaumten Fragestunde (Einwohnerfragestunde) zu Angelegenheiten der Stadt Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:
 - a) Die Einwohnerfragestunde soll in jeder zweiten Stadtratssitzung stattfinden. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Abs. 1 darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und

Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein, sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten und müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.

c) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

d) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt im Regelfall der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, wird die Stellungnahme schriftlich innerhalb von drei Wochen nachgereicht. Eine Aussprache bzw. Beratung findet nicht statt.

e) Der Oberbürgermeister kann unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

§ 18 – Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Stadtrat kann nach Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
 - b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nicht öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO erfordern,
 - d) die Beratung eines in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die öffentliche Sitzung zu verweisen, wenn keine Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO vorliegen.
- (2) Über Anträge aus der Mitte des Stadtrates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Stadtrat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Oberbürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.

- (3) Die Tagesordnung kann in der öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO sind und alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind. Sind nicht alle Stadträte anwesend, sind die abwesenden Stadträte in einer Weise frist- und formlos und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu laden, der sie noch rechtzeitig folgen können. Die Erweiterung ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Erweiterung der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung durch den Oberbürgermeister ist zulässig, wenn dem alle Stadträte zustimmen.

§ 19 – Redeordnung

- (1) Der Oberbürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im Übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, meldet sich durch Handzeichen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Der Oberbürgermeister kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden, zugezogenen sachkundigen Einwohnern, Bediensteten der Stadt oder Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens fünf Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Stadtrates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Stadtrates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache
 - b) auf Schluss der Rednerliste
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister
 - d) auf Vertagung
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - i) auf Übergang zur Tagesordnung
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit, zu dem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Stadtrat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Beratung oder auf Schluss der Rednerliste darf erst gestellt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, einmal das Wort zu nehmen. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, ist die Beratung abzubrechen und Beschluss zu fassen.
- (5) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 21 – Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge sind vor Abschluss der Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand zu stellen und müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf ent-

halten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge. § 20 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, sollen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 22 – Beschlussfassung

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt, sofern die SächsGemO nichts Abweichendes regelt.
- (2) Der Oberbürgermeister hat sich vor jeder Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand davon zu überzeugen, ob der Stadtrat beschlussfähig ist.

§ 23 – Abstimmungen

- (1) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Stadtrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtrat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmungen werden durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Der Stadtrat hat namentlich abzustimmen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Stadtrates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird vom Oberbürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.
- (6) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann der Stadtrat im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschließen. Der damit

§ 20 – Anträge zur Geschäftsordnung

verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

§ 24 – Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Oberbürgermeister bereitzuhalten. Jeder Bewerber wird auf dem Stimmzettel namentlich benannt und erhält ein abgegrenztes Feld gleicher Größe. Der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung die Stimmausgabe nicht erkennbar ist. Werden mehrere Wahlen in derselben Sitzung des Stadtrates durchgeführt, müssen sich die Farben der Stimmzettel deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmzettel sind von den stimmberechtigten Mitgliedern des Stadtrates zweifelsfrei zu kennzeichnen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, dass nur eine Person zur Wahl ansteht.
- (4) Der Oberbürgermeister ermittelt unter Mithilfe eines vom Stadtrat bestellten Mitgliedes oder eines Bediensteten der Stadt das Wahlergebnis und gibt es dem Stadtrat bekannt.
- (5) Ist das Los zu ziehen, so hat der Stadtrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Oberbürgermeister oder in seinem Auftrag ein Bediensteter der Stadt stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds des Stadtrates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 25 – Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) In den Sitzungen des Stadtrates übt der Oberbürgermeister die Ord-

nungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Oberbürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (2) Entsteht während der Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, kann der Oberbürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 26 – Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Oberbürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Stadtrat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Oberbürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, kann der Oberbürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 27 – Ausschluss aus der Sitzung, Entzug der Sitzungsentschädigung

- (1) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Stadtrates vom Oberbürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.
- (2) Bei wiederholten Verstößen nach Absatz 1 kann der Stadtrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für andere Personen, die gemäß §§ 16, 17 an den Sitzungen des Stadtrates teilnehmen.

§ 28 – Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Stadtrat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Stadtrates ist dem Betroffenen bekannt zu geben.

Dritter Abschnitt Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 29 – Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Aussagen zu folgendem Mindestinhalt enthalten:
 - a) den Namen des Vorsitzenden
 - b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit
 - c) die Gegenstände der Verhandlung
 - d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung
 - e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
 - f) den Wortlaut der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse
- (3) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Der gesamte Verhandlungsverlauf wird mittels Tonaufnahmen für verwaltungsinterne Zwecke (z. B. für Protokollzwecke) gespeichert. Näheres regelt die Dienstanweisung für den Sitzungsdienst der Stadtverwaltung Coswig (DA S 4).

§ 30 – Anerkennung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei vom Stadtrat bestellten Mitgliedern des Stadtrates, die an der gesamten Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Oberbürgermeister bestellt.

- (2) Ist einer der Unterzeichnenden mit einzelnen Punkten der Niederschrift nicht einverstanden oder können sich die Unterzeichnenden über den Inhalt der Niederschrift nicht einigen, kann über die entsprechenden Einwände ein Vermerk gefertigt werden.
- (3) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden. Die Einsichtnahme in diese Niederschriften kann von den Stadträten in der Geschäftsstelle Stadtrat vorgenommen werden.
- (4) Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Stadtrat.

§ 31 – Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist über den wesentlichen Inhalt der in öffentlicher Sitzung vom Stadtrat gefassten Beschlüsse gemäß Bekanntmachungssatzung im COSWIGER AMTSBLATT der Großen Kreisstadt Coswig zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt auch für Beschlüsse des Stadtrates, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, sofern sie in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben worden sind.
- (3) Allen Einwohnern der Großen Kreisstadt ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen gestattet. Die Einwohner können in der Geschäftsstelle Stadtrat Einsicht nehmen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

Vierter Teil

Geschäftsführung der Ausschüsse, des Ältestenrates und des Beirates für Ortsteile

§ 32 – Geschäftsführung beschließender Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung von Angelegenheiten nach § 41 Abs. 4 SächsGemO dienen, sind in der Regel nicht öffentlich.

§ 33 – Geschäftsführung beratender Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 9 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt. § 31 dieser Geschäftsordnung findet keine Anwendung.
- (3) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung.

§ 34 – Geschäftsführung des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können sich im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ältestenrat soll vom Vorsitzenden rechtzeitig vor einer Sitzung des Stadtrates einberufen werden. Die Einberufung kann frist- und formlos geschehen.

§ 34a – Geschäftsführung des Beirates für Ortsteile

- (1) Auf das Verfahren des Beirates für Ortsteile sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 33) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich und werden gemäß § 9 ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Der Vorsitzende des Beirates übergibt dem Oberbürgermeister Vorschläge zur Tagesordnung.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift soll innerhalb eines Monats der Geschäftsstelle Stadtrat übermittelt werden.

Fünfter Teil

Schlussbestimmung, Inkrafttreten

§ 35 – Schlussbestimmung

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 36 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 28.08.2014 außer Kraft.

Coswig, den 05.02.2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister

Betreff:

Besetzung des Gemeindewahlausschusses zur Oberbürgermeisterwahl 2015
VO/0074/14/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat wählt die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gemäß Anlage.

Impressum

Coswiger Amtsblatt, 6. Jahrgang
Herausgeber: Große Kreisstadt Coswig

Verantwortlich für den amtlichen Teil
Oberbürgermeister Frank Neupold
E-Mail: amtsblatt@stadt.coswig.de
Internet: www.coswig.de

Gesamtherstellung
Satztechnik Meißen GmbH
Am Sand 1c · 01665 Nieschütz
Tel. (0 35 25) 7 18 60 · Fax (0 35 25) 71 86 12
www.satztechnik-meissen.de

Verteilung
MVD
Auslage im Bürgerbüro des Rathauses

Download
http://www.coswig.de/service/idx_serv.htm

Auflage: 11.900

Anzeigenverwaltung
Satztechnik Meißen GmbH · Bernd Fiedler
Tel. (0 35 25) 71 86 33 · Fax (0 35 25) 71 86 10
Das nächste Coswiger Amtsblatt erscheint
am 28. Februar 2015

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf
Zustellung.**

Vorschläge der Stadtverwaltung und der Parteien zur Besetzung des Gemeindewahlausschusses:

		Mitglied	Stellvertr. Mitglied
1	Stadtverwaltung	Schumann, Ilona als Vorsitzende	Schubert, Thomas als stellvertr. Vorsitzender
2	CDU	Steglich, Günther als Beisitzer	Eichler, Joachim als stellvertr. Beisitzer
3	DSU	Weser, Friedrich-Ernst als Beisitzer	Rotzsch, Gisela als stellvertr. Beisitzerin
4	CBL	Rockstroh, Falk als Beisitzer	Kretschmer, Thomas als stellvertr. Beisitzer
5	FDP	Dr. Trültzsch, Rainer als Beisitzer	Minschke, Wilhelm als stellvertr. Beisitzer
6	Stadtverwaltung	Wehner, Marco als Beisitzer	Tranberg, Ulrike als stellvertr. Beisitzerin
7	Stadtverwaltung	Günther, Sabine als Beisitzerin	Purschwitz, Sybille als stellvertr. Beisitzerin

Betreff:

Beschluss über die Annahme von Spenden und Schenkungen

VO/0069/14/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der zweckgebundenen Spenden und der Schenkung zu.

Betreff:

Wirtschaftsplan 2015 der Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH Coswig

VO/0078/15/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan der Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft Coswig mbH für das Geschäftsjahr 2015 in der vorliegenden Fassung zu und beauftragt den Oberbürgermeister, in der Gesellschafterversammlung diesen Wirtschaftsplan zu beschließen.

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Re-

gelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig – Gebührenerhebungssatzung der Feuerwehr
VO/0281N2/14/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig gemäß Anlage.

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig - Gebührenerhebungssatzung der Feuerwehr -

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des G vom 14.09.2012 (SächsGVBl. S. 454), Beschluss Nr. 281 00 / 0SR vom 08.12.2000 – Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig – Gebührenerhebungssatzung der Feuerwehr – hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 04.02.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 ändert

§ 1 – Begriffsbestimmung im Absatz 1:

(1) Kosten im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung:

1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.

Artikel 3 ändert

§ 5 – Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren im Absatz 2:

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

Artikel 4 ändert § 8 – Inkrafttreten:

Diese Änderung der Satzung und des Kostenverzeichnisses tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.03.2015 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der

Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 05.02.2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührenerhebungssatzung der Feuerwehr

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

Die Kosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Zeitraum des Einsatzes beginnt mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit dem Wiedereintrücken. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

		Gültig ab	01.05.2010	01.03.2015
			pro Std	(EUR)
1.	Personal			
	je Person der Feuerwehr		20,00	20,00
2.	Fahrzeuge			
	Teleskopmastbühne TMB		305,00	305,00
	Komandowagen KdoW		27,00	34,00
	Kleinlöschfahrzeug KLF 8		41,00	37,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 20		125,00	137,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS		125,00	127,00
	Löschgruppenfahrzeug LF 10		106,00	127,00
	Tanklöschfahrzeug TLF 16		102,00	124,00
	Mannschaftstransportwagen MTW		0,00	35,00
3.	Geräte und Ausrüstungsgegenstände			
	Atemschutzgerät		34,00	34,00
	Handlampe		16,00	16,00
	Hebekissen		174,00	174,00
	Mittelschaumrohr		29,00	29,00
	Motorkettensäge		21,00	21,00
	Motortrennschleifmaschine		49,00	49,00
	Notstromaggregat		65,00	65,00
	Rauchabzugsgerät		47,00	47,00
	Rettungssatz		390,00	390,00
	Rettgliss		81,00	81,00
	Rettungsboot RTB 2		0,00	335,00
	Saugkorb		6,00	6,00
	Schleimwerfer		6,00	6,00
	Schiebeleiter		47,00	47,00
	Schlauchboot		163,00	163,00
	Sprungpolster		279,00	279,00
	Tauchpumpe - eit		20,00	20,00
	Tragkraftspritze TS 8		260,00	260,00
	Turbotauchpumpe		33,00	33,00
	Wassersauger		29,00	29,00
4.	Materialverbrauchskosten	Mengeneinheit	Kosten je ME (EUR)	
	Ölbindemittel (Öl-Fresser-Granulat)	Sack a. 20 kg	22,00	22,00
	Ölbindemittel (Terraperl-S - Spezial)	Sack a. 20 kg	27,00	27,00
	Löschwasser	m³	2,00	2,00
	Füllen von Preßluftatmerflaschen	je Gerät 2 Stück	10,00	10,00
	Füllen des Handfeuerlöschers PG 6	Stück	46,00	46,00
	Schaumbildner (Stahmex I-15)	kg	3,00	3,00
5.	Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 3 e)			
	je Person		0,00	41,00
	Fahrtkosten pro km		0,00	0,50

Betreff:

Marktsatzung der Großen Kreisstadt Coswig
VO/0068/14/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Marktsatzung der Großen Kreisstadt Coswig gemäß Anlage.

Marktsatzung der Großen Kreisstadt Coswig

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig am 04.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Öffentliche Einrichtung

Die Große Kreisstadt Coswig betreibt Märkte im Sinne der Satzung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 – Geltungsbereich

(1) Diese Marktsatzung gilt für die Märkte der Großen Kreisstadt Coswig und ist für alle Benutzer maßgebend.

(2) Benutzer im Sinne der Marktsatzung sind die Inhaber von Ständen, die Anbieter von Waren und Dienstleistungen, die Schausteller, deren Personal sowie die Besucher der Marktanlagen.

§ 3 – Marktarten

Als Markt im Sinne dieser Marktsatzung betreibt die Große Kreisstadt Coswig

1. die Wochenmärkte,
2. die Spezialmärkte.

§ 4 – Verkaufsverbot

Auf allen Märkten ist es untersagt, folgende Artikel anzubieten und zu verkaufen:

1. pyrotechnische Artikel aller Art
2. Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie deren Nachbildung
3. Kriegsspielzeug
4. Artikel, mit denen rassistisches oder extremistisches Gedankengut oder Gewalt verherrlicht wird



5. Abzeichen, Orden, Fahnen, CDs oder Bücher u. ä. Gegenstände mit verfassungsfeindlichen Symbolen und Inhalt

- landwirtschaftliche Geräte und Maschinen
- Öle und Fette, Spielwaren
- Putzmittel, Toilettenartikel

§ 5 – Wochenmärkte

- (1) Folgende Plätze stehen für den Wochenmarkt zur Verfügung:

1. Marktplatz Wettpplatz
2. Marktplatz Moritzburger Straße

- (2) Für die Wochenmärkte sind folgende Warenarten nach § 67 der Gewerbeordnung zugelassen:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs; der Ausschank bzw. Verkauf von alkoholischen Getränken bedarf der Genehmigung des Marktleiters
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs

- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen darüber hinaus angeboten und verkauft werden:

- Kurzwaren, Trikot- und Strickwaren, Leibwäsche
- Arbeitskleidung, Stoffe hierfür, Stoffreste, Schürzen
- Schuh- und Lederwaren mit sämtlichen Nebenartikeln
- Haushalts- und Küchengeräte, Glas-, Porzellan- und Tonwaren
- Bürsten- und Korbwaren, Sattler- und Seilerwaren
- Teppichwaren, Stroh Hüte

- (4) Die Große Kreisstadt Coswig kann nach § 67 Abs. 2 GewO zusätzliche Waren des täglichen Bedarfs bestimmen, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen. Im Falle von nicht festgesetzten Wochenmärkten (Privatmärkte) bestimmt die Große Kreisstadt Coswig die zusätzlichen Waren des täglichen Bedarfs. Über Einzelheiten erteilt der Marktleiter Auskunft.

- (5) Ob Waren zu den zugelassenen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören und auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden können, entscheidet in Zweifelsfällen an Ort und Stelle der Marktleiter.

§ 6 – Spezialmärkte

- (1) Spezialmärkte sind
1. der Markt zu Stadt- und Ortsteilfesten,
 2. der Weihnachtsmarkt,
 3. die Bauernmärkte,
 4. die Trödelmärkte (Flohmärkte),
 5. die Märkte zu Händlerfesten.

- (2) Zu den Märkten zu Stadt- und Ortsteilfesten dürfen Waren, die dem Charakter des Stadt- bzw. Ortsteilfestes entsprechen bzw. alle im Vertrag geregelten Artikel, angeboten und verkauft werden. Nicht angeboten und verkauft werden dürfen die im § 4 aufgeführten Artikel.

- (3) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen angeboten und verkauft werden

Waren und Gegenstände wie Weihnachtsschmuck, Musikinstrumente, kunstgewerbliche Artikel, Spielwaren, Christbäume, Antiquitäten, Süßwaren, Bücher, Kurzwaren, Honig, Verzehrgegenstände, die zum Weihnachtsmarkt Bezug haben oder dem Charakter eines Weihnachtsmarktes entsprechen.

Nicht angeboten und verkauft werden dürfen die im § 4 aufgeführten Artikel.

- (4) Zu den Bauernmärkten dürfen angeboten und verkauft werden

alle landwirtschaftlichen Produkte wie z. B. Milch, Milchprodukte, Eier, Fisch, Wurst, Fleisch, Besen, Bürsten, Zwiebelzöpfe und alles, was unter dem Begriff „Bauernmarkt“ angeboten werden kann.

Nicht angeboten und verkauft werden dürfen die im § 4 aufgeführten Artikel.

- (5) Bei Trödelmärkten und Flohmärkten dürfen nur gebrauchte Waren angeboten und verkauft werden. Neuwaren und die im § 4 aufgeführten Gegenstände dürfen auch hier nicht angeboten und verkauft werden.

- (6) Bei Händler- und Ortsteilfesten dürfen angeboten und verkauft werden:

Artikel, welche der teilnehmende Händler im Gewerbe bzw. Reisegeerbe angemeldet hat bzw. was im Vertrag gemäß § 11 geregelt ist.

Nicht angeboten und verkauft werden dürfen die im § 4 aufgeführten Artikel.

- (7) Die Standorte werden in Abhängigkeit vom Thema, der Zeit sowie den baulichen Gegebenheiten der Großen Kreisstadt Coswig festgelegt.

§ 7 – Ort und Zeit der Märkte

- (1) Die Öffnungszeiten werden für die Wochenmärkte (außer an Feiertagen) wie folgt festgelegt:

Wochenmarkt Wettpplatz
Dienstag und Freitag 08:00 – 14:00 Uhr

Wochenmarkt Spitzgrund/
Moritzburger Straße
Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr
Sonntag 08:00 – 12:00 Uhr
Bei ungünstigen Witterungsbedingungen (z. B. Sturm, starker Regen) können die Öffnungszeiten vom Marktleiter kurzfristig geändert werden.

- (2) Die Öffnungszeiten von Sondermärkten werden durch den Marktleiter rechtzeitig bekannt gegeben. Der Verbleib von Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen außerhalb der Dauer der Sondermärkte ist nicht gestattet.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend oder an bestimmten Tagen Ort und Zeit eines Marktes von der Großen Kreisstadt Coswig abweichend festgesetzt werden, wird dies entsprechend der Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) angekündigt.

§ 8 – Schaustellungen, Lustbarkeiten, Aufführungen

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig kann auf den Märkten die Darbietungen von Schaustellern, Lustbarkeiten und Aufführungen zulassen, wenn diese dem kulturellen, geistigen und sittlich allgemeinen Wohl dienlich sind, dem Charakter des Marktes nicht zuwiderlaufen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht stören. Ermächtigungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- (2) Darbietungen nach Abs. 1 bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (3) Die Große Kreisstadt Coswig kann die Erlaubnis für die Darbietungen nach Abs. 1 versagen oder die Erlaubnis widerrufen, wenn der Marktbetrieb beeinträchtigt wird oder wenn es sich ergibt, dass einer Darbietung kulturelle, geistige und dem Allgemeinwohl dienliche Merkmale fehlen.

§ 9 – Marktaufsicht

- (1) Die Große Kreisstadt Coswig übt die Aufsicht auf den Märkten aus. Sie bestellt zur Ausübung der Aufsicht einen Marktleiter. Dieser trifft die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen für den Marktverkehr. Seine Anordnungen sind sofort zu befolgen, unbeschadet späterer Einwendungen.

- (2) Der Marktleiter hat insbesondere die Befugnis,
- a) das Vorhandensein der entsprechenden Genehmigungen, wie z.B. die Reisegewerbekarte, zu kontrollieren,
 - b) den Marktvertrag als Tageszulassung oder befristete Dauerzulassung abzuschließen,
 - c) den Standplatz zuzuweisen,
 - d) alle Maßnahmen des Hausrechts wahrzunehmen,
 - e) den Standplatz zu betreten,
 - f) Verkaufseinrichtungen zu besichtigen
 - g) Markthändler und deren Hilfsperson zu befragen und Auskunft zur Person und zum Geschäftsbetrieb zu verlangen,
 - h) das Standgeld gegen Quittung zu kassieren,
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung kann der Marktleiter in begründeten Fällen zulassen, insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten. Dabei wird er die gesetzlichen Bestimmungen beachten.

§ 10 – Teilnahmeberechtigung

- (1) Es herrscht Marktfreiheit. Jeder Markthändler ist grundsätzlich berechtigt, entsprechend der erteilten Standgenehmigung bzw. dem vereinbarten Marktvertrag (§ 11) und Maßgabe dieser Marktsatzung am Markt teilzunehmen. Jedem Marktbesucher ist unentgeltlich Zutritt zum Markt zu gewähren.
- (2) Die Große Kreisstadt Coswig hat das Recht, wenn es für das Erreichen des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Marktveranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen zu beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Coswig hat das Recht, die Marktveranstaltung auf bestimmte Anbieter aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu beschränken. Dies ist insbesondere gegeben, wenn

- a) der zur Verfügung stehende Platz vollständig zugewiesen ist,
- b) der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Markt vertreten ist,
- c) eine frühere mangelnde Ordnungsmäßigkeit in der Betriebsführung des Markthändlers bekannt ist,

- d) ein Verstoß des Markthändlers in der Vergangenheit gegen die Marktsatzung zum Widerruf der Zulassung geführt hat,
- e) dem Markthändler von der zuständigen Behörde die Teilnahme wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit untersagt wurde.

- (4) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung oder gegen bestehende Gesetze und Verordnungen gröblich oder wiederholt verstoßen wird, ferner, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der Marktbetrieb gestört oder beeinträchtigt werden oder wenn das sittliche und ästhetische Empfinden der Marktbenutzer nachhaltig verletzt werden. Die Große Kreisstadt Coswig wählt die am Markt teilnehmenden Markthändler unter den Bewerbern in sachgerechter Weise aus. Dabei entscheiden insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung, die angebotene Warenart und die regelmäßige Teilnahme des Markthändlers an allen Markttagen eines Marktes während des ganzen Jahres. Ortsansässigen Bewerbern ist bei sonst gleichen Voraussetzungen auf maximal der Hälfte der zur Verfügung stehenden Fläche der Vorrang einzuräumen. Dieses gilt nicht gegenüber Markthändlern, auf die die EU-Dienstleistungsrichtlinie Anwendung findet.

- (5) Das Verfahren für die Markthändler (Dienstleistungserbringer) im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den Einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrenszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 11 – Standgenehmigung und Marktvertrag

- (1) Die Markthändler haben sich bei der Großen Kreisstadt Coswig mündlich oder schriftlich für eine Zulassung zum Markt zu bewerben. Wird über den Antrag auf die Zulassung zum Markt innerhalb der Frist nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42 a VwVfG

nicht entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Zulassung zum Markt erfolgt durch den Abschluss einer schriftlichen oder mündlichen Standgenehmigung. Mit der Standgenehmigung erhält der Markthändler das Recht, an dem Markt teilzunehmen.

(2) Die Standgenehmigung erfolgt als Tageszulassung oder als Dauerzulassung für einen bestimmten Zeitraum und für einen bestimmten Markt. Eine Dauerzulassung ist eine mehrfache Tageszulassung. Sie beinhaltet kein dauerhaftes Standrecht des Händlers auf dem jeweiligen Standplatz. Nach Beendigung der offiziellen Marktzeit hat der Markthändler bei einer Tageszulassung oder bei einer Dauerzulassung den Standplatz zu räumen. Die Zulassung kann mit Bedingungen verbunden werden.

(3) Die Tageszulassung oder Dauerzulassung erfolgt durch den Marktleiter und wird wirksam, sobald der Markthändler den ihm zugewiesenen Standplatz eingenommen und das Standgeld entrichtet hat.

(4) Die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes auf dem jeweiligen Markt erfolgt durch den Marktleiter.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Große Kreisstadt Coswig kann zur Ordnung des Marktes einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und die in der Standgenehmigung vereinbarten Warenarten genutzt werden. Die Übertragung der Zuweisung eines bestimmten Standplatzes an einen anderen Markthändler – auch an den Rechtsnachfolger – oder eine Änderung der Warenarten bedarf der vorherigen Zustimmung der Großen Kreisstadt Coswig.

(6) Soweit ein zugewiesener Standplatz eine halbe Stunde vor Marktbeginn nicht eingenommen und genutzt wird, kann der Marktleiter anderweitig über ihn verfügen.

(7) Auf den Märkten dürfen Waren nur von den zugewiesenen Standplätzen oder einer zugewiesenen Fläche aus angeboten und verkauft werden. Für

die Zuweisung, sofern nicht vorher festgelegt, ist der Marktleiter zuständig.

(8) Die Tageszulassung oder Dauerzulassung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Auflagen können auch nach Erlaubniserteilung geändert werden.

(9) Die Große Kreisstadt Coswig kann die Tageszulassung oder Dauerzulassung versagen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der für den jeweiligen Marktgegenstand vorgesehene Platz nicht ausreicht.

(10) Die Große Kreisstadt Coswig kann die Tageszulassung oder Dauerzulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat,
4. der Standinhaber das nach §§ 22 bis 24 dieser Satzung fälliges Entgelt trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(11) Wird die Tageszulassung oder Dauerzulassung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen oder vornehmen lassen. Eventuell entstehende Schäden an den Ständen gehen zulasten des Markthändlers. Ein Schadenersatzanspruch, z. B. wegen Gewinnausfall gegenüber der Großen Kreisstadt Coswig, ist ausgeschlossen.

(12) Abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung können auf vertraglicher Basis zwischen dem jeweiligen Händler oder Veranstalter und dem Marktleiter in Anlehnung an diese Satzung bei Vorliegen besonderer Bedingungen andere Festlegungen vereinbart werden.

§ 12 – Stromversorgung

(1) Die Große Kreisstadt Coswig stellt für eine erforderliche Stromversorgung auf dem Marktplatz elektrischen Strom zur Verfügung, wenn der Markthändler es verlangt und eine Anschlussanlage vorhanden ist. Die Versorgungspflicht besteht nur so lange, wie das örtliche Energieversorgungsunternehmen elektrischen Strom liefert und aus der Steckdose der Anschlussanlage Strom ordnungsgemäß entnommen werden kann.

(2) An die Steckdose wird von dem Markthändler die Speiseleitung angeschlossen, die bis zum Standplatz des Markthändlers führt und dort in die elektrische Anlage mündet. Speiseleitung und elektrische Anlagen stehen im Eigentum des Markthändlers. Sie müssen den geltenden Vorschriften entsprechen, sind sachgerecht zu benutzen und dürfen die Marktbesucher nicht behindern oder gefährden. Der Markthändler hat auf Verlangen des Marktleiters den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit seiner Speiseleitung und der elektrischen Anlagen zu erbringen. Als Endpunkt des im Verantwortungsbereich der Großen Kreisstadt Coswig stehenden Teils der Anschlussanlage gilt die Steckdose in der Anschlussanlage. Von der Steckdose an, also für die gesamte Speiseleitung und für die elektrische Anlage auf dem Standplatz, insbesondere für den Zustand, die Verlegung und die Benutzung, haftet der Markthändler. Schäden, die durch die Benutzung von händlereigenen Strom- und Versorgungseinrichtungen an der Anschlussanlage entstehen, sind von dem Markthändler zu ersetzen.

(3) Ist die Anschlussanlage auf Kosten der Großen Kreisstadt Coswig hergestellt worden oder entstehen Kosten zur Unterhaltung, werden diese Kosten anteilig auf die Anschlussnehmenden Markthändler aufgeteilt. Die Kosten für den entnommenen Strom werden nach Pauschalen berechnet. Die Abrechnung erfolgt für jeden Markttag oder für einen längeren Zeitraum.

§ 13 – Verkaufsregelung

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit, jedoch nicht vor 6:30 Uhr, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätes-

tens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit vom Marktplatz entfernt sein. Ist das nicht der Fall, können sie auf Kosten des Markthändlers durch Maßnahmen des Marktleiters entfernt werden. Ausnahmen können auf einzelnen Märkten geregelt sein, der Marktleiter erteilt entsprechende Auskunft.

- (2) Während der Verkaufszeit dürfen auf dem Marktplatz keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden oder durch die Gänge fahren. Soweit vom Marktleiter ausdrücklich zugelassen, können Kraftfahrzeuge hinter den Verkaufseinrichtungen abgestellt werden.
- (3) Gänge und Durchfahrten sind als Rettungswege während der Verkaufszeit in der notwendigen Breite und Höhe stets freizuhalten. Hier darf nichts abgestellt werden.

§ 14 – Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und spezielle Verkaufsvorrichtungen zugelassen. Ihre Aufmachung muss mit dem Gesamtbild des Marktes vereinbar sein.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen die Oberfläche und den Untergrund des Marktplatzes nicht beschädigen. Sie dürfen nicht an baulichen Anlagen des Marktplatzes, an Bäumen, Sträuchern und deren Schutzvorrichtungen sowie an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Abspannseile, Stützen oder ähnliche Gegenstände, die dem Aufbau und der Standfestigkeit der Verkaufseinrichtung dienen, müssen so gesichert sein, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht.
- (4) Der Markthändler hat an seiner Verkaufseinrichtung an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seinen Wohnort in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Markthändler, die eine Firma führen, haben außerdem den Firmennamen in der bezeichneten Weise anzubringen.
- (5) Werbung in und an der Verkaufseinrichtung ist nur gestattet, wenn sie mit dem Marktbetrieb in Verbindung steht.

- (6) In den Gängen, Durchfahrten und vor Türen und Toren darf, sofern nicht ausnahmsweise gestattet, nichts aufgestellt, gelagert oder aufgebaut sein.

§ 15 – Verkaufsordnung

- (1) Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen in sauberem und optisch gepflegtem Zustand zu halten. Der Markthändler und alle in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen haben beim Marktverkauf auf Sauberkeit zu achten und saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.
- (2) Der Markthändler hat seinen beantragten und vom Marktleiter zugewiesenen Standplatz rechtzeitig, spätestens eine Stunde vor Marktbeginn einzunehmen und damit ein geschlossenes und attraktives Gesamtbild des Marktes zu ermöglichen. Der Markthändler hat seine Verkaufseinrichtungen vor Beginn der Verkaufszeit aufzubauen; ein Abbau vor dem Ende der Verkaufszeit oder eine vorzeitige Einstellung seiner Verkaufsaktivitäten ist nicht zulässig. Ebenso unzulässig ist es, den Aufbau vor der Zuweisung, insbesondere vor 6:30 Uhr, zu beginnen.
- (3) Kein Markthändler darf einen anderen Markthändler in seinen Verkaufsverhandlungen mit Kunden stören. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf eine andere Weise von einem beabsichtigten Kauf abhalten oder stören.
- (4) Das Ausrufen oder laute Anpreisen der Ware mithilfe von technischen Hilfsmitteln ist nicht gestattet.
- (5) Das Feilbieten von Waren hat auf dem zugewiesenen Standplatz stattzufinden.
- (6) Vor und neben dem Standplatz dürfen Waren nicht aufgestellt und Leergut nicht gelagert werden. Leergut ist auf dem zugewiesenen Standplatz hinter den Verkaufseinrichtungen zu lagern.
- (7) Die Große Kreisstadt Coswig kann für einzelne Märkte allgemein verbindliche Regeln für die daran teilnehmenden Markthändler hinsichtlich der optischen Gestaltung der Verkaufseinrichtungen aufstellen.
- (8) Zur Attraktivitätssteigerung des jeweili-

gen Marktes beteiligen sich die Markthändler an gemeinsamen Werbeaktionen oder sonstigen Veranstaltungen, die von der Großen Kreisstadt Coswig durchgeführt werden.

§ 16 – Verhalten auf dem Markt

- (1) Markthändler und Marktbesucher haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten.
- (2) Die Markthändler haben die für ihren Gewerbebetrieb speziell geltenden Vorschriften zu beachten. Sie sind für deren Einhaltung selbst verantwortlich.
- (3) Politische Werbung ist auf den Märkten unzulässig.
- (4) Jeder hat auf dem Marktplatz sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtung so einzurichten, dass keine andere Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Der Markthändler ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen der Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) dass Markthändler Tiere auf den Marktplatz mitbringen, ausgenommen Tiere, die zum Verkauf auf dem Markt zugelassen und bestimmt sind,
 - b) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades und Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, den Marktplatz zu befahren oder diese abzustellen,
 - c) auf dem Marktplatz zu betteln oder zu hausieren,
 - d) ohne besondere Genehmigung auf den Märkten zu musizieren oder Musik von Tonträgern abzuspielen.
- (6) Marktbesucher, welche Hunde mitbringen, haben diese an der Leine zu führen.

§ 17 – Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden. Abfälle jegli-

cher Art dürfen nicht auf den Wochenmarkt mitgebracht werden.

(2) Der Markthändler ist verpflichtet,

- a) seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen,
- b) Abwässer in die dafür bestimmten Abläufe der Kanalisation zu leiten.

(3) Nach Beendigung des Marktes hat der Markthändler seinen Standplatz und dessen Umgebung besenrein zu verlassen. Alle Verpackungen, die Grünabfälle sowie alle anderen Abfälle von dem Standplatz sind von dem Markthändler auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Inhaber von Verkaufseinrichtungen, bei denen eine übermäßige Verschmutzung entsteht (z. B. Fischstände, Grillstände), sind nach Aufforderung durch den Marktleiter verpflichtet, die Marktplatzfläche im Bereich ihres Standes auf eigene Kosten einer Sonderreinigung zu unterziehen.

(4) Die Große Kreisstadt Coswig kann die Reinigung des Marktplatzes selbst durchführen oder anderen übertragen. Die entstehenden Kosten hierfür sind von den Markthändlern zu tragen und werden anteilig, entsprechend der Standfläche und der Warenart, nach Pauschalen auf die Markthändler umgelegt.

§ 18 – Schutz der Gesundheit und der Umwelt

- (1) Die Markthändler haben die einschlägigen Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Arbeitsschutzes, des Gesundheits- und Umweltschutzes zu beachten. Sie sind für deren Einhaltung allein verantwortlich.
- (2) Unverpackte Lebensmittel sind gegenüber den Käufern so abzuschirmen, dass sie nicht nachteilig beeinflusst werden können.
- (3) Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sollen in Mehrwegbehältnissen und mit Mehrweggeschirr angeboten werden. Die Benutzung von Einwegbehältnissen und Einweggeschirr bedarf der Zustimmung des Marktleiters.

(4) Pilze dürfen auf den Wochenmärkten nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über deren Bezug oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

(5) Bei Gefahr des Auftretens von Seuchen oder Epidemien behält sich die Große Kreisstadt Coswig vor, Märkte ganz oder teilweise zu schließen, ggf. in Sofortvollzug, zu beschränken oder bestimmte Waren, Tiere oder Personen vom Marktgeschehen auszuschließen. Verpflichtungen der Stadt zum Schadenersatz aus solchen Beschränkungen entstehen nicht.

§ 19 – Versicherung

Jeder Markthändler und Schausteller ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Marktleiter nachzuweisen.

§ 20 – Haftung

- (1) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder den Personen, die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehen, auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder die in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehenden Personen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung und insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die Große Kreisstadt Coswig übernimmt insoweit keine Haftung. Der Wochenmarkthändler stellt die Große Kreisstadt Coswig von Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im Bereich seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Große Kreisstadt Coswig keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.
- (2) Verursacht ein Markthändler oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktplatzfläche oder deren Zubehör, kann die Große Kreisstadt Coswig auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen.
- (3) Die Große Kreisstadt Coswig haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Große Kreisstadt

Coswig haftet nicht für Schäden, die durch Benutzer der Märkte verursacht werden. Eine Haftung für Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Brand u. Ä. wird von der Großen Kreisstadt Coswig nicht übernommen.

(4) Die Große Kreisstadt Coswig haftet nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkungen der Märkte, Verlegungen, Veränderungen, Räumungen usw. entstehen.

§ 21 – Datenschutz

Der Markthändler ist damit einverstanden, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannten unternehmensbezogenen Daten in der EDV-Anlage der Großen Kreisstadt Coswig gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

§ 22 – Standgeldpflicht

- (1) Für die Benutzung des Marktes wird ein Standgeld gemäß der Marktsatzung erhoben.
- (2) Die Standgeldpflicht beginnt mit der Zuweisung der Stand- bzw. Verkaufsfläche. Das Standgeld entsteht mit Zulassung eines Händlers durch Standgenehmigung bzw. durch Abschluss des Marktvertrages nach § 11 der Satzung. Im Übrigen entsteht das Standgeld in den Fällen, in denen kein Marktvertrag geschlossen worden ist, zum Zeitpunkt des Beginns der erstmaligen Inanspruchnahme des Standplatzes bzw. der Verkaufsfläche.

§ 23 – Standgeldschuldner

Standgeldschuldner ist, wer eine Stand- bzw. Verkaufsfläche zugewiesen bekommen hat.

§ 24 – Standgeld

- (1) Das Standgeld und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Markt werden als Tages- oder Monatsstandgeld in folgender Höhe von der Großen Kreisstadt Coswig erhoben.
- (2) Alle Händler zahlen je Verkaufstag und Frontmeter der genutzten Fläche (Tiefe maximal 3 m) 3,00 EUR zzgl. MwSt., mindestens jedoch 6,00 EUR zzgl. MwSt. Lebensmittelhändler, auch Imbissbetreiber zahlen 4,00 EUR zzgl.

MwSt., mindestens jedoch 6,00 EUR. Jeder auch nur teilweise in Anspruch genommene laufende Frontmeter ist voll zu berechnen.

- (3) Schausteller zahlen ein Standgeld pro Tag und Quadratmeter in Anspruch genommene Fläche für:

- a) ein Kinderfahrgeschäft 0,50 EUR zzgl. MwSt.
- b) ein sonstiges Fahrgeschäft 0,75 EUR zzgl. MwSt.
- c) andere Schaustellereinrichtungen (Geschicklichkeits-, Ausspielungs-, Verkaufsgeschäfte u. a.) 1,50 EUR zzgl. MwSt.

- (4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Entgeltes.

- (5) Für den Verbrauch von Elektroenergie (max. 2000 W) ist eine Tagespauschale von 4,00 EUR zzgl. MwSt. zu bezahlen. Mehrverbrauch kann durch mehrfache Pauschale oder entsprechend nachgewiesenen Stromverbrauch, pro kW/h 0,40 EUR zzgl. MwSt., abgerechnet werden. Schausteller bezahlen je verbrauchte Energie pro kW/h 0,40 EUR zzgl. MwSt.

- (6) Das Standgeld ist sofort nach Platzzuweisung an den Marktleiter bzw. durch die von der Großen Kreisstadt Coswig ermächtigte Person, gegen Aushändigung eines Zahlungsbeleges, zu entrichten.

- (7) Es ist eine Verwaltungskostenpauschale pro Zahlungsbeleg von 2,00 EUR zzgl. MwSt. zu entrichten.

- (8) Ein Zahlungsbeleg kann auch für mehrere Marktnutzungen zusammen erstellt werden. In diesem Fall beträgt die Verwaltungskostenpauschale ebenfalls einmalig pro Beleg 2,00 EUR zzgl. MwSt.

- (9) Bei Abmeldung (bis 16 Uhr des Vortages) erfolgt keine Berechnung des Standgeldes. Bei vorbestelltem Platz und Fernbleiben ohne rechtzeitige Abmeldung (bis 16 Uhr des Vortages), ist das Standgeld in voller Höhe zu entrichten.

- (10) Vergibt der Marktleiter einen Tagesplatz mehrmals, so wird jedes Mal das volle Standgeld erhoben.

§ 25 – Ausnahmen

Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen und Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall eine besondere Härte darstellt, kann der beauftragte Marktleiter der Großen Kreisstadt Coswig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen.

§ 26 – Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung

Rückständiges Standgeld wird im Verwaltungsverfahren eingezogen. Wer mit der Zahlung des Standgeldes im Rückstand ist, wird vom Markt ausgeschlossen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 4 verbotene Artikel anbietet oder verkauft,
- 2. entgegen § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen nach Ablauf der Öffnungszeiten auf den Marktplätzen belässt und diese nicht entfernt,
- 3. Schaustellungen, Lustbarkeiten und Aufführungen entgegen § 8 Abs. 2 ohne eine besondere Genehmigung durchführt,
- 4. entgegen § 9 Abs. 2 d den Maßnahmen des Hausrechts nicht Folge leistet,
- 5. entgegen § 9 Abs. 2 e oder f den Marktleiter hindert, den Standplatz oder die Verkaufseinrichtung zu betreten bzw. zu besichtigen,
- 6. entgegen § 10 Abs. 1 ohne oder entgegen der Standgenehmigung oder des Marktvertrages am Markt teilnimmt,
- 7. entgegen § 11 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nicht nur für den eigenen Geschäftsbetrieb und die vereinbarten Warenarten nutzt,
- 8. entgegen § 11 Abs. 7 Waren von nicht zugewiesenen Standplätzen oder Flächen anbietet oder verkauft,
- 9. entgegen § 11 Abs. 12 gegen besondere Bestimmungen und Festlegungen verstößt,
- 10. entgegen § 12 Abs. 2 eine Elektroanlage betreibt,
- 11. entgegen § 13 Abs. 1 Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebseinrichtungen aufstellt,

- 12. entgegen § 13 Abs. 2 mit Kraftfahrzeugen über den Markt fährt oder diese abstellt,
- 13. entgegen § 13 Abs. 3 festgelegte Rettungswege nicht freihält,
- 14. entgegen § 14 Verkaufseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen oder Waren bzw. Werbung aufstellt, befestigt oder betreibt,
- 15. entgegen § 15 Abs. 2 den zugewiesenen Standplatz nicht rechtzeitig einnimmt oder vorzeitig abbaut,
- 16. entgegen § 15 Abs. 3 andere Markthändler stört,
- 17. entgegen § 15 Abs. 4 seine Waren laut anpreist,
- 18. entgegen § 15 Abs. 5 Waren abseits des zugewiesenen Standplatz anpreist oder verkauft,
- 19. entgegen § 15 Abs. 6 Waren oder Leergut an nicht zugewiesenen Stellen lagert,
- 20. entgegen § 16 Abs. 3 politische Werbung anbringt oder betreibt,
- 21. entgegen § 16 Abs. 4 andere Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder belästigt,
- 22. entgegen § 16 Abs. 5 a) als Markthändler Tiere auf den Markt mitbringt,
- 23. entgegen § 16 Abs. 5 b) mit Motorrädern, Fahrrädern, Mopeds, Rollerblades und Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen über den Markt fährt oder diese abstellt,
- 24. entgegen § 16 Abs. 5 c) bettelt oder hausiert,
- 25. entgegen § 16 Abs. 5 d) ohne Genehmigung musiziert oder Musik abspielt,
- 26. entgegen § 16 Abs. 6 Hunde nicht an der Leine führt,
- 27. entgegen § 17 Abs. 1, 2 und 3 den Marktplatz verunreinigt und diese nicht unverzüglich beseitigt,
- 28. entgegen § 18 die Marktbenutzer gemäß § 2 gesundheitlich gefährdet,
- 29. entgegen § 19 ohne ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung am Markt teilnimmt,

- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen § 27 Abs. 1 können gemäß § 124 Abs. 2 SächsGemO mit einer Geldbuße geahndet werden. Diese beträgt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500,00 EUR.

§ 28 – Inkrafttreten

Die Marktsatzung tritt zum 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsat-

zung in der Fassung vom 01.06.2009 außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder

Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, den 05.02.2015

Frank Neupold
Oberbürgermeister

Betreff:

Entschädigungszahlung an die Wohnungsgenossenschaft Coswig für Leitungsrechte für Abwasseraltanlagen VO/0067/14/SR

Beschlusstext:

Der Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig zahlt der Wohnungsgenossenschaft Coswig eine Entschädigung für Leitungsrechte auf deren Grundstücken i. H. v. 381.335,64 EUR.

Betreff:

Beschluss über den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Seniorenwohnpark Spitzgrund“ VO/0061/14/SR

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt den Durchführungsvertrag zur Durchführung des Vorhabens „Errichtung des Seniorenwohnparks Spitzgrund und Durchführung der öffentlichen Erschließung“ zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 „Seniorenwohnpark Spitzgrund“. Der Stadtrat bestätigt die finanziellen Auswirkungen gemäß Anlage als über- und außerplanmäßige Einzahlungen und Auszahlungen im Haushalt 2015.

Öffentliche Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Gemeindestraße Kreyernweg zwischen Niederauer Straße und Siedlerstraße

2. Verfügung

2.1 Der **Kreyernweg** wird in seiner gesamten Länge eingezogen (Flurstücke 586/17, 591/41 und T. v. 591/24 Gemarkung Coswig)

3. Träger der Straßenbaulast

Große Kreisstadt Coswig

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 16.02.2014

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die Einziehung

Der Kreyernweg hat durch den Abriss der ehemals anliegenden Wohngebäude seit mehreren Jahren als Erschließungsstraße keine Verkehrsbedeutung mehr (ungewasene Grundstücke).

Er wird auch für das in diesem Areal geplante Bauvorhaben der Wohnungsgenossenschaft Coswig eG (WGC) (Bebauungsplan Nr. 62) als öffentliche Erschließungsstraße nicht gebraucht, ist damit entbehrlich und steht der Neugestaltung zur Verfügung.

Mit Beschluss VO/0044/14/SR hat der Stadtrat am 10.09.2014 der Einziehung zugestimmt.

Die Absichtserklärung wurde im Coswiger Amtsblatt vom 27.09.2014 bekannt gemacht.

Es sind keine Einwendungen eingegangen.

5.2

Die Verfügung kann während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 16:00 Uhr

Stadtverwaltung Coswig, Fachbereich Bauwesen, Tiefbau, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Zi. 245

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstraße 2, 01640 Coswig, Widerspruch einlegen.

Frank Neupold
Oberbürgermeister



Weitere Asylbewerber 2015 in Coswig erwartet

Auf einer Infoveranstaltung informierten Oberbürgermeister Frank Neupold und der 2. Beigeordnete des Landkreises Meißen Ulrich Zimmermann am 5. Februar vor etwa 200 Bürgern über die bevorstehende Ankunft von 30 Asylbewerbern in Neusörnewitz. Sie werden in fünf zurzeit leer stehende Wohnungen eines privaten Wohnhauses einziehen (ehemaliges Sporteck). Die Betreuung erfolgt, wie im gesamten Landkreis Meißen, durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes Meißen-Großenhain.

Initiative „Coswig – Ort der Vielfalt“ gegründet

Am 5. Januar 2015 hat sich in Coswig die Initiative „Coswig – Ort der Vielfalt“ auf Anregung des „ökumenischen Arbeitskreises für Gerechtigkeit, Umwelt und Frieden „GUF“ gegründet. Die Initiative setzt sich dafür ein, dass Coswig weltoffen und fremdenfreundlich ist und bleibt. Sie will gemeinsam mit Einzelpersonen, Institutionen, Vereinen und Gruppen das Miteinander von Coswiger Bürgern und den hierher kommenden Asylbewerbern und Flüchtlingen fördern und Menschen, die in Not geraten sind, unterstützen. Sie stellt sich gegen jede Art von Rassismus und gegen die Ausgrenzung von Menschen. Ein würdevoller, respektvoller und toleranter Umgang mit allen Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes ist Maßstab ihres Handelns.

Ihre Aufgaben sieht die Initiative in der Begleitung der Asylbewerber/Flüchtlinge im täglichen Leben, im Vermitteln von

Kenntnissen der deutschen Sprache und in Maßnahmen, die ihre Integration in unsere Gesellschaft fördern.

Die evangelische und die katholische Kirche sowie die Stadtverwaltung in Coswig gehören zu den Mitbegründern der Initiative. Inzwischen haben sich alle im Stadtrat vertretenen Parteien und Gruppen und außerdem eine Vielzahl anderer Vereine und Einzelpersonen angeschlossen.

Für die Mitarbeit sind weitere Partner willkommen, ob Privatpersonen, Gruppen oder auch Unternehmen. Wer die Initiative unterstützen möchte, kann sich in den Pfarrämtern der evangelischen bzw. katholischen Kirche oder im Bürgerbüro des Rathauses melden.

*Reinhard Meissner
Ökumenischer Arbeitskreis
für Gerechtigkeit, Umwelt und Frieden*

Sanierung Alte Kirche

Jährlich besuchen viele Menschen die Alte Kirche, das älteste erhaltene Bauwerk unserer Stadt, freuen sich an dem schönen Innenraum mit der bemalten Decke und den Klängen der historischen Orgel. Dank eines großen Kreises ehrenamtlicher Kirchenführer kann sie vielen Menschen aus nah und fern zugänglich gemacht werden.

In den letzten Monaten war zu sehen, dass die Alte Kirche eingerüstet ist und umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt werden. Ein Großteil der Maßnahmen ist schon erfolgreich abgeschlossen: Der alte Dachstuhl wurde fach- und kunstgerecht saniert und morsche Balken ausgetauscht, das Dach wurde neu verschalt und gedeckt. Weithin ist jetzt das kräftige Rot der neuen Dachziegel zu sehen. Neue Fallrohre und Dachrinnen wurden ebenfalls angebracht. Noch vor der kalten Jahreszeit konnte an einzelnen Stellen schon mit der Renovierung des Außenputzes begonnen werden. Diese Arbeiten werden im Frühjahr fortgesetzt. Abschließend wird die Kirche noch einen frischen Außenanstrich erhalten.

Dieses große Projekt im Umfang von 210.000 EUR. wurde aufgrund großzügiger Fördermittelzusagen vom Landkreis Meißen, der Landeskirche und der Deutschen

Stiftung Denkmalschutz relativ kurzfristig möglich.

Natürlich muss die Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchengemeinde als Eigentümerin der Kirche erhebliche Eigenmittel dazu geben. Dafür sind große Kraftanstrengungen nötig. Aber der Erhalt und die Pflege dieses wunderbaren Kleinodes in Coswig sind uns ein wichtiges Anliegen. Bisher sind alle Bauarbeiten zur großen Zufriedenheit verlaufen.

Wenn alles so gut weiter geht, wird die Kirchengemeinde den Abschluss der Sanierung am 20. Juni mit einem großen Gemeindefest rund um die Kirche feiern. In den Sommermonaten soll die Kirche wieder geöffnet werden.



*Pfarrer Christoph Gutsche
Ev.-Luth. Pfarramt Peter und Paul Coswig*

Anmeldung an den Oberschulen der Großen Kreisstadt Coswig

Anmeldung zur Aufnahme in die Klasse 5 der Oberschulen Schuljahr 2015/16

Leonhard-Frank-Oberschule, Hauptstr. 6, 01640 Coswig
Oberschule Kötitz, Kötitzer Str. 45-47, 01640 Coswig

Die Anmeldung erfolgt an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten:

Mittwoch, 04.03.2015
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag, 05.03.2015
von 08:00 bis 12:00 Uhr

Die Schüler werden von den Erziehungs-

berechtigten angemeldet.

Zur Anmeldung an der gewünschten Oberschule sind folgende Unterlagen mitzubringen:

1. Aufnahmeantrag für die Oberschule mit Unterschrift aller Erziehungsberechtigten,
2. das zuletzt erstellte Zeugnis der zuvor besuchten Schule und die Halbjahresinformation der 4. Klasse und nach Möglichkeit von beiden eine Kopie,
3. die Bildungsempfehlung im Original,
4. die Geburtsurkunde (zur Vorlage),
5. Rückmeldeformular für die Grundschule.

Tag der offenen Tür

... an der Leonhard-Frank-Oberschule

Am Donnerstag, 26. Februar, um 16:00 Uhr öffnen sich die Tore des altherwürdigen Schulhauses auf der Coswiger Hauptstraße. Bis 18:00 Uhr werden Schüler und Lehrer wieder gute Gastgeber, besonders für die künftigen Fünftklässler und deren Familien sein.

Auf dem Programm stehen Theateraufführungen, eine Kunstausstellung sowie viele Anschauungsmittel für den Unterricht. Besonders sehenswert ist die Leihausstellung „Weltethos“ in der zweiten Etage.

Kinder wollen auch immer selbst aktiv werden: Sie können sich sportlich, künstlerisch oder auch musikalisch betätigen. Auch Physik- und Chemieexperimente werden wieder viel Zulauf haben, und wer einfach nur spielen möchte, kann auch das.

Zum nachmittäglichen Kaffeetrinken warten die Schüler der großen Klassen im Nebengebäude mit selbst gebackenem Kuchen zur Stärkung auf ihre Gäste!

... und an der Oberschule Kötitz

Am Freitag, 27. Februar besteht in der Zeit von 15:30 bis 18:00 Uhr insbesondere für zukünftige Mittelschüler und deren Eltern die Gelegenheit, die Oberschule Kötitz zu besichtigen und sich über die vielfältigen Bildungs- und Freizeitangebote zu informieren.

Schüler und Lehrer werden interessante Unterrichtsinhalte verschiedener Fächer und der Arbeitsgemeinschaften präsentieren. Gegen 17:00 Uhr beginnt das Kulturprogramm, und es besteht die Möglichkeit, die tiergestützte Therapie mit Alpakas kennenzulernen. Außerdem wird der Schulclub vorgestellt, den das Kinderzentrum Coswig e.V. in Kooperation mit der Schule leitet.

Zu Grundsätzen der schulischen Arbeit, dem Konzept der Berufsorientierung und der Ganztagesangebote geben Lehrer, Schüler und Elternvertreter gern Auskunft

Und im Schülercafé werden die Schüler der AG Kochen ihre Gäste bewirten!

Anmeldung am Gymnasium Coswig

Anmeldung zum Schuljahr 2015/16 für Schüler der Klassen 4, 5 und 6 mit Bildungsempfehlung Gymnasium

– Gymnasium Coswig, Melanchthonstr. 10, 01640 Coswig

Die Anmeldung am Gymnasium erfolgt in der Zeit vom 27.02.2015 bis 05.03.2015 zu folgenden Zeiten:

Freitag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Montag und Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 13:00 bis 17:00 Uhr

Die Schüler werden von den Erziehungsberechtigten angemeldet.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

1. Aufnahmeantrag für das Gymnasium mit Unterschrift aller Erziehungsberechtigten
2. die zuletzt erstellte Halbjahresinformation der zuvor besuchten Schule nach Möglichkeit davon eine Kopie
3. die Bildungsempfehlung im Original
4. die Geburtsurkunde (zur Vorlage)
5. das Rückmeldeformular für die Grundschule

*Antje Kneppergeres
FG Schulen*

Die Selbsthilfegruppe Diabetes lädt ein

Die Selbsthilfegruppe Diabetes Coswig und Umgebung lädt zur nächsten Zusammenkunft am Mittwoch, dem 25.02.2015, 18:30 Uhr in die Seniorenwohnanlage der Volkssolidarität nach Coswig, Lutherstr. 4 ein. Das Thema des Abends lautet „Diabetes und Schlaganfall – vorbeugende Maßnahmen auch durch Alternativmedizin“. Referent ist Dr. med. Thomas Blümel, Angiologe in der Praxisklinik für Herz und Gefäße Dresden und Vorsitzender des Bilzbundes für Naturheilkunde Radebeul. Die Teilnahme ist kostenfrei!

Peter Hartlepp

Frühlings-Trödelmarkt im Knirpsenland

Der diesjährige Frühlings-Trödelmarkt findet am 07.03.2015 von 9:00 Uhr – 12:00 Uhr in der Kita Knirpsenland, Moritzburger Straße 17, statt. Angeboten werden sollen Frühlings- und Sommer-

sachen von Gr. 50 – 182, Spielsachen, Zubehör wie Maxi-Cosi, Tragetücher und vieles mehr.

Verkäufer können sich gern anmelden und

eine Nummer holen. Rückfragen unter Tel. 03523-60295 bei Frau Kracht.

*Franziska Kracht
Leiterin der Kita Knirpsenland*

Kultur in Coswig vom 14.02. bis 01.03.2015

14.02., 16:00 Uhr, Börse Coswig
Faschingsschwof mit dem CKC
 Seniorenfasching

15.02., 16:00 Uhr, Villa Teresa
Klavierabend: Marianna Shirinyan
 Werke von Schubert, Liszt, Debussy und Chopin

16.02., 15:00 Uhr, Börse Coswig
Kinderfasching mit dem CKC
 mit Summsi und Froschi

19.02.2015, 10:00, Karrasburg
Bücherwurm Fridolin mit Frank Fröhlich
 Konzert für Kinder zum Zuhören, Zusehen und Mitmachen!
 für Hortgruppen - auch Familien sind herzlich willkommen

20.02.2015, 19:00 Uhr, Karrasburg
Geschichten zur Winternacht
 Lesung für Erwachsene
 Wir bitten um Voranmeldung wegen der geringen Platzkapazität.

21.02. und 22.02. jeweils 14:00 und 17:00 Uhr, Karrasburg
Senioren lesen ihre Lieblingsmärchen

21.02., 19:11 Uhr, Börse Coswig
Konfetti alle auf Malle
 Kehrausveranstaltung des CKC

27.02., 20:00 Uhr, Villa Teresa
 Ulrich Pleitgen liest:
Ich bin des trockenen Tons nun satt (Mephisto)
 Lachen ohne Grenzen

28.02., 16:00 Uhr, Villa Teresa
Yuki Manuela Janke (Violine), Johannes Wulff-Woesten (Klavier)
 Werke u.a. von Haydn, Schubert, Brahms und Ravel

01.03., 18:00 Uhr, Börse Coswig
Der Jakobsweg – mit dem Fahrrad bis nach Spanien
 Diavortrag von und mit Helmut Schuller

Ausstellungen

bis 22.02.2015, Karrasburg
Großmutter erzählt ...
 Märchenausstellung zur Weihnachtszeit

bis 04.04.2015, Rathausfoyer
Magische Momente
 Malerei von Petra Kovács

bis 15.03.2015, Pfarrhaus Brockwitz
Naher und Ferner Osten
 Malerei und Grafik von Elvi Schmidt

Sammlung zur Geschichte der Coswiger Feuerwehr
 Anmeldung für Führungen unter Tel. 0172-3555896 (Herr Paul)

bis 01.03.2015, ev. Gemeindezentrum
Unter Bäumen
 Ausstellung mit Zeichnungen und Gemälden von Viola Große



Bürgerakademie Coswig – es geht weiter!

Der Bestand der Bürgerakademie Coswig ist gesichert: mit Beginn des neuen Semesters übernimmt Frau Annelie Zeeh aus Coswig die Leitung. „Gemeinsam mit einer Reihe anderer Bürgerinnen und Bürger, die ihr Interesse daran bekundet haben, werden wir die Arbeit der viel zu früh verstorbenen Brigitte Walther fortführen und ein vielseitiges Programm quer durch viele Wissensgebiete zusammenstellen“, so Annelie Zeeh, „dabei sollen die Themenwünsche der Hörer aus Coswig und Umgebung einfließen können.“ Ab sofort ist sie für die gesamte Coswiger Abteilung der Dresdner Seniorenakademie verantwortlich. Wie bisher sind in der Bürgeraka-

demie Coswig aber auch jüngere Hörer willkommen.

Das Programm für das Sommersemester steht bereits fest; es wurde – wie auch für das laufende Wintersemester – noch einmal vom Büro der Dresdner Seniorenakademie erarbeitet und wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht (Einschreibung: 16. März, 14:00 – 16:00 Uhr im Rathaus).

Vorankündigung: Die diesjährige Frühlingswanderung rund um Lovosice findet am Sonnabend, 25. April, statt und führt auf die Hasenburg/Hazmburk. Näheres in der nächsten Ausgabe!



*Herzlichen Glückwunsch***Der Oberbürgermeister gratuliert****zur Diamantenen Hochzeit**Gertraud und Günther Wittig
12.02.2015**zur Goldenen Hochzeit**Rosa und Volkmarr Lothar Zimmermann
23.01. 2015**zum 95. Geburtstag**

Erika Weigoldt 25.02.1920

zum 94. GeburtstagGerhard Erler 19.02.1921
Charlotte Hauswald 22.02.1921
Walter Bahrmann 27.02.1921**zum 93. Geburtstag**

Charlotte Wiche 21.02.1922

zum 92. GeburtstagHans Niemietz 16.02.1923
Annemarie Pfeiffer 17.02.1923
Erika Börner 19.02.1923
Elfriede Müller 26.02.1923**zum 91. Geburtstag**

Erika Seidel 17.02.1924

zum 90. GeburtstagIngrid Kießling 24.02.1925
Elfriede Zobel 26.02.1925**zum 85. Geburtstag**Gisela Franz 15.02.1930
Elsbeth Suhr 16.02.1930
Lore Holler 18.02.1930**zum 80. Geburtstag**Rolf Lippert 16.02.1935
Waltraut Bartsch 16.02.1935
Gisela Kositzke 16.02.1935
Renate Kaszuba 23.02.1935
Helga Al Samarray 25.02.1935
Eva Sandig 25.02.1935**Die Gleichstellungs-
beauftragte informiert****Einladung zur
Frauentagsveranstaltung**Mit der Flöte unterwegs in Europa, Afrika
und Südamerika**am 14.03.2015, 15:00 Uhr**
(Einlass ab 14:30 Uhr)
Börse Coswig, Gesellschaftssaal
Eintritt 6 EUR (inkl. Kaffeegedeck
und 1 Glas Sekt)Karten (pro Person 2 Karten)
am 19.02.2015 von 14:00 – 17:00 Uhr
im Rathaus, Zimmer 141*Angelika Gerhardt,
Gleichstellungsbeauftragte SV Coswig
und die Coswiger Stadträtinnen***Infos aus der Karrasburg****Fotowettbewerb:
schönstes Elbe-Foto**

Anlässlich der Sonderausstellung „Kilometer 73 – die Elbe in Coswig“ suchen wir Ihre schönsten Elbe-Fotos: ob mit grünen Wiesen oder Eisschollen, bei Niedrig- oder Hochwasser, ob im Riesengebirge, Hamburg oder Coswig.
Die Fotos werden von einer Fachjury ausgewählt und anschließend vom 10. April

bis 24. Juni 2015 im Rathaus präsentiert.
Einsendeschluss ist der 13. März 2015.

Die Fotos (max. 10) müssen im 20er Format (ca. 20 x 30 cm) ausgedruckt sein unter Angabe von

- vollständigem Namen und Alter des Fotografen/der Fotografin,
- einer kurzen Beschreibung, wo das Foto entstanden ist,
- Entstehungsdatum.

*Ihr Museumsteam***Hallenfußballturnier
für Freizeitteams**

Die Freizeitfußballer des SpVgg Grün-Weiß Coswig veranstalten am 28. Februar 2015 ein Hallenfußballturnier für Freizeitmannschaften. Gespielt wird in der Dreifeldersporthalle des Gymnasiums an der Melanchthonstraße, die 199 Sitzplätze bietet. Anpfiff ist um 10:00 Uhr, Siegerehrung ca. 16:00 Uhr. Gespielt wird nach den Hallenregeln des DFB. Alle Teilnehmer erhalten einen Pokal. Für Getränke und Speisen ist gesorgt. Interessierte Teams melden sich bitte bis 17. Februar unter Telefon 0174/20 21 26 9 / E-Mail: post@michael-lausch.de.

*Michael Lausch,
SpVgg Grün-Weiß Coswig e.V.***Ihr Herzblut für die
Magic Devils**

Das MD Cheerdance Team des Brockwitzer SSV hat sich für die Weltmeisterschaft in Orlando/Florida qualifiziert. Zwischen dem harten Training und großen Traum liegen jedoch 7.914 Kilometer, die es finanziell zu bezwingen gilt. Sie können dabei helfen:

Am 28. Februar von 9:00 bis 13:00 Uhr ist in der Sporthalle Brockwitz, Dresdner Straße 191 ein Termin mit dem Haema Blutspendedienst. Für jeden Erstspender zahlt Haema 15 Euro in unsere Reisekasse!

*Britta Eiselt
Brockwitzer Schul- und Sportverein e.V.***Hutparty in der Ortsgruppe
Spitzgrund**

Am 19. Februar um 14:00 Uhr, im Saal der Meisop gGmbH auf der Friedewaldstraße 10 gibt es Kaffee und Kuchen, und um 14:30 Uhr begrüßen wir Herrn Mario Holzhauser zu unserer traditionellen Hutparty. Gäste aus der ganzen Stadt sind herzlich willkommen! Kosten: Eintritt sowie Kaffee und Kuchen.

*Karin Schäfer, Ortsgruppe Spitzgrund
der Volkssolidarität***Neue Englischkurse für
Senioren ab März**

Sie wollen sich die englische Sprache aneignen? Oder wieder auffrischen? Jetzt haben Sie endlich Zeit dazu? Dann sind Sie herzlich eingeladen zu unserer Informationsveranstaltung am 25.02.2015 um 14:30 Uhr im Mehrgenerationenhaus „Alte Bibi“ auf der Hauptstraße 17.

*Beate Lindner,
Telefon 03523/ 77 494 69
JuCo Soziale Arbeit gGmbH
www.juco-coswig.de*

Info für Waldbesitzer: Orientierungslauf am 14./15.03.2015

Der SSV Planeta Radebeul e.V. veranstaltet am 14./15.03.2015 im Waldgebiet Kreyern die Deutschen Bestenkämpfe im Nacht-Orientierungslauf sowie einen Bundesranglistenlauf.

Das Gebiet ist durch die S 80 zwischen Friedewald, Auer und Weinböhla, im Westen/Süden durch die Ortslage Weinböhla, Coswig und Radebeul und im Osten durch

die K 8018 zwischen Radebeul und Friedewald begrenzt, s.a.

<http://www.orientierungslauf.de/images/sperrren/dbknacht2015.png>

Das Wettkampfbereich befindet sich in der Förderschule „Peter Rosegger“ im Coswiger Spitzgrund. Bei diesem Wettkampf werden auch einige wenige Wald-

stücke belaufen, die sich in Privateigentum befinden.

Mögliche Rückfragen richten Sie bitte bis zum 01.03.2014 an Sven Hockeborn, SSV Planeta Radebeul e.V., Abteilung Orientierungslauf, Tel.: 035243 / 44092, sven_hockeborn@hotmail.com

Sven Hockeborn,
SSV Planeta Radebeul e.V.

Anzeigen



Jürgen Jockusch STEINMETZMEISTER

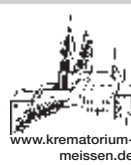
- Grabdenkmale in guter Qualität und großer Auswahl preisgünstig und kurzfristig lieferbar!
- Fensterbänke und Treppenbeläge aus Naturstein

Friedensstraße 10 • 01689 Weinböhla
Tel./Fax: 03 52 43 / 3 65 88

Öffnungszeiten: Di und Do 8 – 12 und 13 – 18 Uhr
Sa 8 – 12 Uhr oder nach Vereinbarung

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

Meißen	Nossener Straße 38	03521-452077
Krematorium	Durchwahl	03521-453139
Nossen	Bahnhofstraße 15	035242-71006
Weinböhla	Hauptstraße 15	035243-32963
Radebeul	Meißner Straße 134	0351-8951917
Riesa (Weida)	Stendaler Straße 20	03525-737330
Großenhain	Neumarkt 15	03522-509101



... die Bestattungsgemeinschaft

IN SCHWERER STUNDE – IHNEN UNSERE HILFE!



TAG & NACHT
03 51/8 30 18 47

Familienunternehmen mit
fachgeprüften Bestattern

01445 Radebeul
Hermann-Ilgen-Straße 44
Pestalozzistraße 9

01640 Coswig
Johannesstraße 29A

01689 Weinböhla
Hauptstraße 29

01157 Dresden
Meißner Landstraße 177

Helbig Bestattungen GmbH



BESTATTUNGSWESEN

Rolf Beuhne

Hauptstraße 31 • 01640 Coswig • Telefon: 0 35 23 / 7 57 76

- Durchführung von Erd- und Feuerbestattungen
- Lieferung von Särgen und Sargausstattungen
- Überführung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets
- Erledigung der Formalitäten
- Tag- und Nacht-Bereitschaft
- Annoncenannahme

Elbgau-Immobilien-Boedeker – 24 Jahre Immobilienkompetenz in Coswig

Sie wollen Ihr Haus verkaufen und suchen eine bedarfs- oder altersgerechte Wohnung, dann sind Sie bei uns herzlich willkommen. Wir werden Sie vorher **kostenfrei, umfassend beraten**, Wohnungsvorschläge unterbreiten und den **Wert Ihrer Immobilie kostenfrei bestimmen**. Nutzen Sie unsere langjährige Kompetenz, wir werden Sie nicht enttäuschen.

Tel. 03523 728 56 oder Tel. 0172-3594343
oder E-Mail: Elbgau-Immobilien@t-online.de

bitte ausschneiden

Friseur Annett Berger

Schillerstraße 12 • 01689 Weinböhla

Unser Friseurteam sucht engagierte, freundliche,
zuverlässige und kreative Unterstützung!

Telefon: 03 52 43 / 3 17 76

oder per E-Mail: friseur.annett-berger@gmail.com

Hoch- und Tiefbau GmbH

Thomas Gola

Handwerksmeister

Auerstraße 4 a, 01640 Coswig

Tel. 0172/3460528, Fax 03523/73578



- Tiefbau
- Kanalbau
- Abriss
- Baggerarbeiten
- Maurer-, Putz-, Fassadenarbeiten
- Fliesenlegearbeiten
- Bausanierung
- Vollwärmeschutz
- Trockenbau
- Trockenlegung u. Abdichtung
- Pflasterbau
- Erdbau
- Galabau

Eucerin**Aktionstag****Mittwoch, 25. Februar 2015**

Eine kompetente Mitarbeiterin aus dem Hause Beiersdorf berät Sie zu allen Produkten der Marke Eucerin und führt einen kostenlosen Hautcheck durch.

Beim Kauf von Eucerin-Produkten im Wert von mindestens 20 € erhalten Sie bis zum 28.02.2015

5 € Aktionsrabatt.



Gisela Thallemer · Hauptstraße 13 · 01640 Coswig
Telefon: 03523/75508 · Fax: 03523/75509
E-Mail: rathaus-apotheke-coswig@t-online.de

Reservieren Sie sich gleich Ihren persönlichen Termin.

HARZBECKER**Umzüge & Beräumung**

- Haushaltsauflösungen
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Küchen- und Möbelmontagen
- Grundstücksberäumung
- Fachbetrieb für Asbestentsorgung

Ahornstraße 26
01640 Coswig
Telefon 03523 60151
Telefax 03523 60151
Mobil 0172 3660138

Druckerei Vogt GmbH

Weinböhlauer Str. 74 · 01640 Coswig

Tel.: 03523-533513 · Fax: 533514

info@druckerei-vogt.de · www.Druckerei-Vogt.de

Großformatdrucke · Schriften · T-Shirt Druck
Fahrzeugbeschriftung · Planen und Schilder
Digitaldruck · Kopierservice
Buchbinderei · Laminierungen · Bindungen
Firmendrucksachen · Familiendrucksachen

preiswert & schnell**Zweirad-Center Slesak****Inh. Th. Fuchs e.K.**

Grenzstraße 25a · 01640 Coswig

Tel: 03523/75649 · www.zweirad-slesak.zeg.de

Montag – Freitag 9 – 18 Uhr, Samstag 9 – 12 Uhr



WSV bis 50 % auf Jack Wolfskin Bekleidung
und Schuhe, weitere satte Rabatte
in der gesamten Bekleidungsabteilung

Tolle Fahrrad Winterangebote
Kinderfahräder 20" und 24" ab 199,00 €
Jugendräder 26" ab 299 €
und E-Bikes ab 990,00 €

Ihr Fachgeschäft für Fahrräder,
Outdoor- und Radbekleidung

**Teichmann-Recycling OHG**

Industriestraße 23 - 01640 Coswig

Tel.: 03523/74 361, Fax: 03523/79 709

www.teichmann-recycling.de

**· Container-Dienst**

Absetzcontainer-Abroller von 1,5 m³ bis 24 m³

Kleinfahrzeug mit Absetzcontainer von 1,5 m³ bis 7 m³

- Anlieferung von Sand, Beton, Mörtel, Kies, Kiesel, Splitt, Schotter, Mutterboden, Rindenmulch – Abgabe auch Klein- und Kleinstmengen
- Annahme von Sperrmüll, Bauschutt, Holz, Flachglas, Altpapier, Hohlglas und Schrott – Schrottcontainer kostenlos
- Abholung von Möbel-Einzelstücken
- Brennarbeiten bei Schrottdemontage
- Ankauf von Buntmetall und Kabelschrott

· Ankauf von Zeitungen, Zeitschriften und Altkleidern**Mo. – Fr. 7 – 12 Uhr, 13 – 18 Uhr + Sa. 8 – 12 Uhr**

www.markilux.com

sicher · zeitlos · schön



Markisen jetzt
zu Winterpreisen!

**HOFFMEISTER**
GmbH & Co. KG

Sicherheits- und Sonnenschutzsysteme
Kötitzer Str. 51 · 01640 Coswig
Tel.: 03523 - 78826
www.hoffmeister-coswig.de
info@hoffmeister-coswig.de

**markilux****Wild- und Hausschlachtere**

der Agrargesellschaft Großdobritz mbH

Dresdner Straße 3e · OT Großdobritz · 01689 Niederau

Ladenöffnungszeiten

DO 9 – 12 Uhr / 14 – 18 Uhr · FR 9 – 16 Uhr

Telefon: 035249 71301 · Fax: 035249 79499

E-Mail: ag.grossdobritz@t-online.de

Hausschlachtung mit Wurstbrühe und Wellfleisch
am 19./20. Februar 2015 (solange der Vorrat reicht)



Baumeister Wolf

- Altbausanierung, Baureparaturen und Mängelbeseitigung
- Fassadenputzarbeiten
- Trockenlegung und Abdichtung
- Trockenbau und Ausbauarbeiten
- Umbau- und Instandsetzungsarbeiten
- Maurer- und Betonarbeiten

Maurermeister
Michael Wolf

Baumgartenstraße 22
01689 Weinböhla
Handy 0174 3227137
info@baumeister-wolf.de

PHYSIOTHERAPIE
WELLNESS
ZIRKELTRAINING

physiotherapie
therapieharmonie

Romerstraße 3a · 01640 Coswig
Tel. 03523 2389786 | 0162 6105978

Neueröffnung Filiale Coswig

Coswig, Moritzburger Straße 6-8

Öffnungszeiten: Mo.– Fr. 7:00 – 18:00 Uhr
Sa. 7:00 – 12:00 Uhr



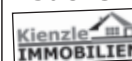
Die Fleischerei Klotzsche ist ein Radeburger Handwerksbetrieb mit Tradition seit über 100 Jahren. Die Region mit ihren vielfältigen Fleisch- und Wurstspezialitäten steht im Mittelpunkt des Unternehmens. Besonders großen Wert wird auf die Herstellung ernährungsbewusster Produkte gelegt: eine qualitativ hochwertige Verarbeitung mit besten Zutaten, die jeden Tag frisch verarbeitet werden. Qualität und Engagement wird belohnt – das erfolgreiche Unternehmen hat bereits mehrere Auszeichnungen erhalten.

Neben saisonalen Wildspezialitäten bietet die Fleischerei Klotzsche auch die Klassiker wie Bockwurst, Wiener Würstchen, Knoblauchbrühwurst und Chiliwiener an.

Die Fleischerei Klotzsche arbeitet nach dem Leitsatz „Qualität ist, wenn der Kunde zurück kommt und nicht das Produkt“.

Köstliches vom Meißner Land

Suchen Immobilien!



- An- und Verkauf
- Vermittlung
- Vermietung
- kostenlose Beratung

☎ 035243-47 48 49

www.immoger.de

Mit Kompetenz & Leidenschaft!

Anzeigenberatung

0 35 25 / 71 86 33

STADTWERKE
elbtal

Mein Winter wird noch günstiger!

...denn ich habe mich bereits für FairErdgas-FIX entschieden. Der konstante Preis schützt mich vor bösen Überraschungen und FairErdgas vor der Kälte. Ich vertraue den Stadtwerken Elbtal, weil sie hier immer für mich da sind.

Kostenfreies Service-Telefon 0800 7702651
Neubrunnstraße 8 · 01445 Radebeul
www.stadtwerke-elbtal.de



Jetzt FairErdgas-FIX
mit Preiskonstanz bis
30.09.2016 abschließen!

Immer fair versorgt.

KÜCHEN-SERVICE-ETAGE

Bei Möbel Hülbusch gibt's Serviceleistungen gratis



Service aus Meisterhand!

Jan Hülbusch
Geschäftsführer

topline®
KÜCHENCOLLECTION

ERHÄLTICH IN 11 VERSCHIEDENEN FRONTVARIANTEN

INKLUSIVE

- ✗ Einbauherd
Energieeffizienzklasse A
- ✗ Glaskeramik-Kochfeld
- ✗ Dunsthaube
Energieeffizienzklasse E
- ✗ Kühlautomat
Energieeffizienzklasse A++
- ✗ Edelstahlspüle

Mit ihrer großen Auswahl an verschiedenen Frontaufhängungen ist diese Küche ein echter Hingucker. Ein zusätzlicher Geschirrschrank sorgt für viel Stauraum. Maße ca. 215 x 285 cm. Geschirrspüler gegen Mehrpreis.

In den geräumigen Auszügen können jede Menge Utensilien verstaut werden.

AKTIONSPREIS
2.698,-
AB
INKLUSIVE LIEFERUNG

Küchenpreisbeispiel komplett wie abgebildet ohne Beleuchtung, Rückwand und Deko, inkl. Lieferung! Gerne planen wir Ihre Küche individuell nach Ihren Wünschen.

FINANZIERUNG

0,000%
36 MONATE
LAUFZEIT

Für alle Finanzierungsangebote gilt: Effektiver Jahreszins von 0,00% bei einer Laufzeit von 36 Monaten entspricht einem gebundenen Sollzins von 0,00%. Bonität und Abschluss einer Restschuldversicherung vorausgesetzt. Partner ist die CreditPlus Bank, Strahlenbergstraße 110, 63067 Offenbach am Main. Die Angaben stellen zugleich das 2/3 Beispiel gemäß § 6a Abs. 3 PAngV dar. Ab einem Einkaufswert von 1000,- € bei 20% Anzahlung. Nur gültig bis zum 28.02.2015.

Über 10.000 m² Ausstellungsfläche

Der neue Hülbusch
KÜCHEN + WOHNEN

*Geld sparen,
zu Hülbusch fahren!*

Ehrlichtweg 3-9
01689 Weinböhla
Telefon 035243/3380
info@huelbusch.com
www.huelbusch.com

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-19.00 Uhr • Samstag 09.00-16.00 Uhr

SERVICE-VORTEILE

Gültig bis 28.02.2015

VORTEIL 1

**AUFMASS
ZUHAUSE
KOSTENLOS**

VORTEIL 2

**ENTSORGUNG
DER ALTKÜCHE
KOSTENLOS**

VORTEIL 3

**MONTAGE INKL.
ALLER ANSCHLÜSSE
KOSTENLOS***

*Nicht gültig für die Küche in dieser Werbung